



Gemeinde Grävenwiesbach

Gemeindevertretung

Grävenwiesbach, 05.11.2014

NIEDERSCHRIFT

der 6. Sitzung der Gemeindevertretung
am Dienstag, 04.11.2014, 19:30 Uhr bis 21:33 Uhr
im großer Saal (EG), Wuenheimer Platz 1, Ot. Grävenwiesbach des Bürgerhauses

Anwesenheiten

Vorsitz:

von der Heyden, Eike (SPD)

Anwesend:

Becker, Friedhelm (FWG)
Book, Winfried (CDU)
Bube, Dietrich (CDU)
Dierker, Elisabeth (GRÜNE)
Görlich, Robert (GRÜNE)
Haas, Sybille (GRÜNE)
Heilmann, Bettina (SPD)
Lauinger, Peter (UB)
Loew, Christian (FDP) (ab 19:45 Uhr, Teil B-TOP 1)
Lohnstein, Erhard (FWG)
Müller, Gerhard (FWG)
Pfeifer, Andrea (FWG)
Solz, Kurt (FWG)
Sorg-Meghawry, Daniela (FWG)
Stahl, Tobias (CDU)
Tausch, Rolf (UB)
Tillig, Rudolf (SPD)
Volkersen, Nils (UB)
Wilson, Carmen (SPD)

Entschuldigt fehlten:

Grünwald, Markus (CDU)
Herr, Sascha (CDU)
Lezius, Harald (SPD)

Vom Gemeindevorstand waren anwesend:

Seel, Roland
Klimt, Karin
Dierker, Axel
Fangmann, Laurenz
Friedrich, Armin
Gottschalk, Rosemarie
Heilmann, Eginhard (ab 20:16 Uhr, Teil C-TOP 4)

Radu, Heinz
Stöckmann, Lothar

Vom Gemeindevorstand entschuldigt fehlten:

Von der Verwaltung waren anwesend:

Bullmann, Heiko

Gäste:

Christian Tramnitz (bis Teil C-TOP 4.2),

Renate Seifarth,

Michael Seifarth,

Rudolf Albert,

Uwe Neun

Monika Schwarz-Cromm (Taunus Zeitung) und Andreas Romahn (Usinger Anzeiger).

Sitzungsverlauf

Vorsitzender der Gemeindevertretung Eike von der Heyden eröffnet die Sitzung der Gemeindevertretung um 19:30 Uhr und stellt fest, dass die Einladung form- und fristgerecht erfolgt und das Gremium beschlussfähig ist.

Hr. Bgm. Seel teilt mit, dass der Teil C-TOP 4.2 Friedhofsgebühren zurückgestellt werden muss, da es im GVOR bis dato noch keine Beschlussempfehlung gab.

öffentlicher Sitzungsteil

Teil A - Einwände gegen Niederschriften, Mitteilungen und Anfragen

1. Einwände gegen die Niederschrift von der 5. Sitzung am 30.09.2014

Keine.

2. Mitteilungen

2.1 des Vorsitzenden der Gemeindevertretung

Hr. v. d. Heyden teilt mit:

- a.) Am 09.12.2014 findet die letzte Sitzung der GVER in diesem Jahr hier im Grävenwiesbacher Bürgerhaus statt.
- b.) Den Geburtstagskindern, die seit der letzten Sitzung Geburtstag hatten, wird nachträglich gratuliert.

2.2 der Ausschussvorsitzenden

a.) HFA, Vors. Herr Stahl

Der HFA hat am 22.10.2014 zu dem heute auf der TO stehenden Punkt 4 getagt. Näheres folgt bei dem TOP.

b.) JSKSA, Vors. Frau Wilson

Der JSKSA hat am 20.10.2014 getagt. Der Teamer für das Jugendhaus, Hr. Öztürk wurde zur Sitzung zwecks Vorstellung eingeladen und sagte jedoch kurz vor der Sitzung ab. Zu den Teil C-TOP 2, 3 und 4.1 wurde beraten, näheres folgt bei dem jeweiligen TOP.

c.) BSPA, stv. Vors. Herr Lauinger

Der BSPA hat am 22.10.2014 zum heutigen TOP 5 getagt. Ferner wurde über den Sachstand der Vermarktung zum ehem. Ohly-Gelände berichtet.

d.) ULFA, Vors. Herr Tausch

Der ULFA hat am 30.10.2014 den Forstwirtschaftsplan 2015 beraten. Eine Zustimmung konnte nicht erreicht werden und dieser wurde mit 1 Ja-Stimme und 3 Nein-Stimmen abgelehnt.

2.3 der Vertreter in den Verbänden

Hr. Dierker: Der VHT hat nicht getagt.

2.4 des Gemeindevorstandes

Hr. Bgm. Seel teilt mit:

- a.) Zum ehem. Ohly-Gelände.

Hier gab es Versuche geeignete Investoren zu suchen, die mehrheitlich dazu bereit wären, ein Mehrgenerationenhaus zu errichten. Das Gelände dafür ist aktuell zu klein. Dadurch wurde im GVOR andiskutiert, dass die Grundstücksgrenze ggf. weiter in Richtung Rathaus gezogen wird. Ein Projektentwickler ist zurzeit interessiert und sucht nach Investoren.

- a.) Auf das eben verteilte Schreiben des Elternbeirates der Kindertagesstätte Grävenwiesbach wird verwiesen.
- b.) Der RP Darmstadt hat telefonisch mitgeteilt, dass unserem Antrag zur Anhebung des jährlichen Hiebsatzes in Höhe von 12.874 Festmeter stattgegeben wird. Die schriftliche Genehmigung wird daher in den nächsten Tagen erwartet.
- c.) Der Gestattungsvertrag mit Windwärts GmbH wurde letzte Woche von Fr. Klimt und mir unterzeichnet.
- d.) Morgen Nachmittag gibt es im Landtag eine Sonderinfo für Landräte und Bürgermeister zum neuen Kommunalen Finanzausgleich, aufgrund des Urteils vom Hess. Staatsgerichtshof.
- e.) Im Vorstand des VHT wurde über die Elektrifizierung der TSB von Friedrichsdorf bis Usingen beraten. Wir haben darauf hingewiesen, dass die Elektrifizierung bis Grävenwiesbach erfolgen muss. Es wurde zugesagt am 07.11.14 in der Verbandssitzung einen Beschluss herbeiführen und dass dieser Ausbauzustand mindestens im 2. BA zur Umsetzung kommt.

| | | |
|--------------|-----------------------------------------------------------------------------------------|-------------------|
| 2.4.1 | Gewerbegebiet "Auf der Struth" 3. Bauabschnitt hier: Antrag der CDU-Fraktion | MI-11/2014 |
|--------------|-----------------------------------------------------------------------------------------|-------------------|

Zur Kenntnis.

| | | |
|--------------|---------------------------|-------------------|
| 2.4.2 | Bauplatzbeschlüsse | MI-12/2014 |
|--------------|---------------------------|-------------------|

Zur Kenntnis.

| | |
|-----------|-----------------|
| 3. | Anfragen |
|-----------|-----------------|

Keine.

| |
|--------------------------------------------------|
| Teil B – Beschlussfassung ohne Aussprache |
|--------------------------------------------------|

| | | |
|-----------|-----------------------------------------------------------------------|--------------------|
| 1. | Vorlage des Haushaltsplans mit allen Anlagen für das Jahr 2015 | VL-222/2014 |
|-----------|-----------------------------------------------------------------------|--------------------|

Herr Bürgermeister Seel hält die Haushaltsrede.

Hr. Loew nimmt an der Sitzung teil.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung verweist den Entwurf des Haushaltsplans 2015 nebst Anlagen an die Ausschüsse. Außerdem sind die Stellungnahmen der Ortsbeiräte einzuholen.

Abstimmungsergebnis:

| | | | | | | | |
|------------|--|--------------|--|--------------|--|------------|---|
| Ja-Stimmen | | Nein-Stimmen | | Enthaltungen | | Einstimmig | X |
|------------|--|--------------|--|--------------|--|------------|---|

| | |
|----------------|--|
| zurückgestellt | |
|----------------|--|

| |
|--------------------------------------------------------------|
| Teil C – Beratung und Beschlussfassung mit Aussprache |
|--------------------------------------------------------------|

| | | |
|-----------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|
| 1. | Änderung der Richtlinien zur Auszahlung der Vereinsförderungsbeiträge an Vereine durch die Gemeinde Grävenwiesbach | VL-228/2014 |
|-----------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|

HFA-Vors. Stahl berichtet, dass analog den Gebühren der Wert im Vorjahr festgelegt werden sollte und daher wird die Änderung der Richtlinien wie beschrieben angeregt.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt folgende Änderungen der Richtlinien zur Auszahlung der Vereinsförderungsbeiträge an Vereine durch die Gemeinde Grävenwiesbach mit sofortiger Wirkung:

Der § 3 wird wie folgt geändert:

Die Höhe der Förderbeiträge wird jährlich durch die Gemeindevertretung für das Folgejahr festgelegt.

Der § 4 wird wie folgt geändert:

Die Vereine werden bezüglich der Abgabe des Vereinsmeldebogens (Stand 30.06.) im 2. Halbjahr angeschrieben. Die Abgabe hat bis zu einer festgelegten Frist zu erfolgen. Bei Nichteinhaltung der Abgabefrist erfolgt keine Auszahlung“.

Der Anspruch auf Auszahlung besteht nur wenn der Verein noch aktiv ist und der Gemeinde Grävenwiesbach eine rechtsgültige Satzung des Vereins sowie der Feststellungsbescheid des Finanzamtes über die Gemeinnützigkeit vorgelegt wird.

Abstimmungsergebnis:

| | | | | | | | |
|------------|--|--------------|--|--------------|--|------------|---|
| Ja-Stimmen | | Nein-Stimmen | | Enthaltungen | | Einstimmig | X |
|------------|--|--------------|--|--------------|--|------------|---|

| | |
|----------------|--|
| zurückgestellt | |
|----------------|--|

| | | |
|-----------|--------------------------------------------------------------------|--------------------|
| 2. | Festlegung des Vereinsförderungsbeitrages für das Jahr 2014 | VL-207/2014 |
|-----------|--------------------------------------------------------------------|--------------------|

HFA-Vors. Stahl berichtet, das der HFA entgegen dem GVOR folgende Werte empfiehlt: 1,00 € für Erwachsene und 3,00 € für Jugendliche.

Anschließend sprechen die GV Tillig und Stahl.

GV Haas stellt folgenden Antrag:

Der Gemeindevertretung beschließt, die Höhe des Vereinsförderungsbeitrages für die Jahre 2014 und 2015 wie folgt festzulegen:

pro erwachsenes Mitglied 1,00 € und

pro jugendliches Mitglied 5,00 €.

Dieser Antrag wird mit 6 Ja-Stimmen, 13 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung abgelehnt.

Beschluss:

2015 wie folgt festzulegen:

pro erwachsenes Mitglied 1,00 € und

pro jugendliches Mitglied 3,00 €.

Abstimmungsergebnis:

| | | | | | | | |
|------------|----|--------------|--|--------------|---|------------|--|
| Ja-Stimmen | 17 | Nein-Stimmen | | Enthaltungen | 3 | Einstimmig | |
|------------|----|--------------|--|--------------|---|------------|--|

| | |
|----------------|--|
| zurückgestellt | |
|----------------|--|

| | | |
|-----------|--------------------------------------------|--------------------|
| 3. | Ehrung verdienter Vereinsmitglieder | VL-209/2014 |
|-----------|--------------------------------------------|--------------------|

JSKSA-Vors. Fr. Wilson teilt mit, dass der JSKSA den vorliegenden Beschlussvorschlag einstimmig empfohlen hat.

Beschluss:

Es werden folgende Ehrungen anlässlich des Neujahrsempfanges am 23.01.2015 im DGH Hundstadt vorgenommen.

Der Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung folgenden Personen die Ehrennadel der Gemeinde Grävenwiesbach zu verleihen:

Partnerschaftsverein Grävenwiesbach Michaela Krüger und
Anette Ciupke.

Freiwillige Feuerwehr Grävenwiesbach Sonja Pauly und
Peter Hahnel.

Gesangverein „Germania“ Grävenwiesbach Gerda Ulke.

Fanfarenzug 1964 Hundstadt Dirk Veith.

Gesangverein „Sängerkranz“ Naunstadt Elli Vach und
Manfred Ohly.

Abstimmungsergebnis:

| | | | | | | | |
|------------|--|--------------|--|--------------|--|------------|---|
| Ja-Stimmen | | Nein-Stimmen | | Enthaltungen | | Einstimmig | X |
|------------|--|--------------|--|--------------|--|------------|---|

| | |
|----------------|--|
| zurückgestellt | |
|----------------|--|

| | | |
|-----------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|
| 4. | Beratung und Beschlussfassung über die Gebühren 2015 1.) Kindergartengebühren 2.) Friedhofs- und Bestattungsgebühren 3.) Frischwassergebühr 4.) Abwassergebühren 5.) Abfallgebühren 6.) Grundsteuer A 7.) Grundsteuer B 8.) Gewerbesteuer | VL-223/2014 |
|-----------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|

JSKSA-Vors. Fr. Wilson teilt mit, dass der Ausschuss über drei Stunden, letztlich ohne Beschlussvorschlag, über die Kindergartengebühren beraten hat.

HFA-Vors. Hr. Stahl teilt mit, dass der Ausschuss ebenfalls sehr lange beraten hat. Der einstimmige Beschlussvorschlag ist der Vorlage zu entnehmen.

Beigeo. Heilmann nimmt an der Sitzung teil.

Anschließend sprechen die GV Görlich, Prof. Volkersen und Tillig.

Beschluss:

1.) Kindergartengebühren

1. Die Gemeindevertretung setzt die Gebührensätze für die Kindergärten und Kindertageseinrichtung für das Jahr 2015 wie folgt fest:
Variante 3 – modifiziert gem. Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses.
2. Die Inkraftsetzung der Gebührenfestsetzung erfolgt zum 01.01.2015.

Abstimmungsergebnis:

| | | | | | | | |
|------------|----|--------------|---|--------------|--|------------|--|
| Ja-Stimmen | 15 | Nein-Stimmen | 5 | Enthaltungen | | Einstimmig | |
|------------|----|--------------|---|--------------|--|------------|--|

| | |
|----------------|--|
| zurückgestellt | |
|----------------|--|

Der TOP wurde zurückgestellt!

Beschluss:

2.) Friedhofs- und Bestattungsgebühren

- 1.) Die Gemeindevertretung setzt die Gebührensätze für die Friedhofs- und Bestattungsgebühren wie folgt fest – Vorschlag wird in der Sitzung erarbeitet –:
- 2.) Die Inkraftsetzung der Gebührenfestsetzung erfolgt zum __.__._____.

Abstimmungsergebnis:

| | | | | | | | |
|------------|--|--------------|--|--------------|--|------------|--|
| Ja-Stimmen | | Nein-Stimmen | | Enthaltungen | | Einstimmig | |
|------------|--|--------------|--|--------------|--|------------|--|

| | |
|----------------|---|
| zurückgestellt | X |
|----------------|---|

HFA-Vors. Hr. Stahl teilt mit, dass der Ausschuss zu 3, 4 u. 5 einstimmig die Beschlussvorschläge empfiehlt.

Anschließend spricht GV Tausch und beantragt für seine Fraktion die Frischwassergebühr auf 3,18m³ netto zu reduzieren.

Danach sprechen die GV Haas, Stahl und Tausch.

Anschließend wird über den Änderungsantrag der UB-Fraktion wie folgt abgestimmt, dieser lautet: Die Frischwassergebühr wird auf EUR 3,18/m³ -netto- festgesetzt. Der Änderungsantrag wird mit 6 Ja-Stimmen, 13 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung abgelehnt.

Beschluss:

3.) Frischwassergebühr

- Die Gemeindevertretung setzt die Frischwassergebühr des Haushaltsjahres 2015 wie folgt fest:
Die Frischwassergebühr wird auf EUR 3,44/m³ -netto- festgesetzt.

Abstimmungsergebnis:

| | | | | | | | |
|------------|----|--------------|---|--------------|---|------------|--|
| Ja-Stimmen | 13 | Nein-Stimmen | 6 | Enthaltungen | 1 | Einstimmig | |
|------------|----|--------------|---|--------------|---|------------|--|

| | |
|----------------|--|
| zurückgestellt | |
|----------------|--|

Es spricht GV Tausch und beantragt für seine Fraktion die Schmutzwassergebühr auf 4,59m³ zu reduzieren.

Der Antrag wird mit 6 Ja-Stimmen, 13 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung abgelehnt.

Beschluss:

4.) Abwassergebühren

- Die Gemeindevertretung setzt die Abwassergebühren des Haushaltsjahrs 2015 wie folgt fest:

a.) Schmutzwassergebühr:

Im Haushaltsjahr 2015 wird aus der ansatzfähigen Kostenunterdeckung des Jahres 2013 i.H.v. insgesamt EUR 81.946 ein Teilbetrag von EUR 31.717,-- berücksichtigt. Der Restbetrag der ansatzfähigen Kostenunterdeckung 2013 wird im Interesse einer Gebührenkonstanz und unter Sicherstellung der KAG-Konformität im Rahmen der jährlichen Nachkalkulation auf die Folgejahre 2016 ff. zugewiesen.

Insofern wird die Schmutzwassergebühr wie bisher bei EUR 5,00/m³ belassen.

Abstimmungsergebnis:

| | | | | | | | |
|------------|----|--------------|---|--------------|---|------------|--|
| Ja-Stimmen | 13 | Nein-Stimmen | 6 | Enthaltungen | 1 | Einstimmig | |
|------------|----|--------------|---|--------------|---|------------|--|

| | |
|----------------|--|
| zurückgestellt | |
|----------------|--|

Beschluss:

b.) Abwassergebühr für geschlossene Gruben:

Die Abwassergebühr wird wie bisher bei EUR 5,12/m³ belassen.

Abstimmungsergebnis:

| | | | | | | | |
|------------|----|--------------|--|--------------|---|------------|---|
| Ja-Stimmen | 19 | Nein-Stimmen | | Enthaltungen | 1 | Einstimmig | X |
|------------|----|--------------|--|--------------|---|------------|---|

| | |
|----------------|--|
| zurückgestellt | |
|----------------|--|

Es spricht GV Tausch und beantragt für seine Fraktion die Niederschlagswassergebühr auf 0,82m² zu reduzieren.

Der Antrag wird mit 7 Ja-Stimmen und 13 Nein-Stimmen abgelehnt.

Beschluss:

c.) Niederschlagswassergebühr:

Im Haushaltsjahr 2015 wird aus der ansatzfähigen Kostenunterdeckung des Jahres 2013 i.H.v. insgesamt EUR 39.054 ein Teilbetrag von EUR 24.849,- berücksichtigt. Der Restbetrag der ansatzfähigen Kostenunterdeckung 2013 wird im Interesse einer Gebührenkonstanz und unter Sicherstellung der KAG-Konformität im Rahmen der jährlichen Nachkalkulation auf die Folgejahre 2016 ff. zugewiesen.

Insofern wird die Niederschlagswassergebühr auf EUR 0,92/m² festgesetzt.

Abstimmungsergebnis:

| | | | | | | | |
|------------|----|--------------|---|--------------|--|------------|---|
| Ja-Stimmen | 13 | Nein-Stimmen | 7 | Enthaltungen | | Einstimmig | X |
|------------|----|--------------|---|--------------|--|------------|---|

| | |
|----------------|--|
| zurückgestellt | |
|----------------|--|

HFA-Vors. Hr. Stahl teilt mit, dass der Ausschuss der Empfehlung des GVOR folgt.

Beschluss:

5.) Abfallgebühren

1.) Nachkalkulation 2013

Die Gemeindevertretung beschließt, auf eine Nachforderung der Fehlbeträge für die Abfallbeseitigungsgebühren 2013 zu verzichten.

Abstimmungsergebnis:

| | | | | | | | |
|------------|--|--------------|--|--------------|--|------------|---|
| Ja-Stimmen | | Nein-Stimmen | | Enthaltungen | | Einstimmig | X |
|------------|--|--------------|--|--------------|--|------------|---|

| | |
|----------------|--|
| zurückgestellt | |
|----------------|--|

Beschluss:

2.) Abfallgebühren 2015:

Die Gemeindevertretung beschließt, die Gebühren mit Einführung des neuen Abfallsystems 2015 für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festzusetzen:

| Restmüll | | | | |
|--------------------------------|------------------|-----------------------------------|----------------------------------------------|--------------------------------------|
| MGB | Grund- gebühr | Behälter- kosten (MGB/Jahr) | Leistungs- gebühr (pro Leerung brutto) | Gebühr bei Mindest- entleerung |
| 120 l | 107,95 € | 3,22 € | 6,21 € | 136,01 € |
| 240 l | 215,90 € | 4,45 € | 12,02 € | 268,43 € |
| 1.100 l | 989,53 € | 18,92 € | 53,64 € | 1.491,23 € |
| 1.100 l (14-tägige Leerung) | 1.979,06 € | 18,92 € | 53,64 € | 3.392,62 € |

| Biotonne | | | | |
|----------|-------------------------------|-----------------------------------|----------------------------------------------|--------------------------------------|
| MGB | Grund- gebühr | Behälter- kosten (MGB/Jahr) | Leistungs- gebühr (pro Leerung brutto) | Gebühr bei Mindest- entleerung |
| 120 l | entfällt in Restmüll enth. | 3,22 € | 2,99 € | 30,16 € |
| 240 l | entfällt in Restmüll enth. | 4,45 € | 5,65 € | 55,34 € |

Restabfallsack 6,52 €
Gebühr für Änderungsvorgänge pro MGB 10,43 €

Abstimmungsergebnis:

| | | | | | | | |
|------------|--|--------------|--|--------------|--|------------|---|
| Ja-Stimmen | | Nein-Stimmen | | Enthaltungen | | Einstimmig | X |
|------------|--|--------------|--|--------------|--|------------|---|

zurückgestellt

HFA-Vors. Stahl berichtet vom HFA und teilt mit, dass dieser die Grundsteuer A bei 300% belassen will, die Grundsteuer B auf 310% und die Gewerbesteuer auf 310% zu erhöhen.

Anschließend spricht Hr. Bgm. Seel.

Beschluss:

6.) Grundsteuer A

Die Gemeindevertretung beschließt, den Grundsteuerhebesatz A wie folgt festzusetzen:
Den Grundsteuerhebesatz A wie bisher bei 300%-Punkten zu belassen.

Abstimmungsergebnis:

| | | | | | | | |
|------------|--|--------------|--|--------------|--|------------|---|
| Ja-Stimmen | | Nein-Stimmen | | Enthaltungen | | Einstimmig | X |
|------------|--|--------------|--|--------------|--|------------|---|

zurückgestellt

GV Müller beantragt für die FWG-Fraktion den Hebesatz von 300% auf 303% zu erhöhen.
Anschließend sprechen die GV Tausch, Haas, Stahl und Bgm. Seel.

Beschluss:

7.) Grundsteuer B

Die Gemeindevertretung beschließt, den Grundsteuerhebesatz B wie folgt festzusetzen:
Den Grundsteuerhebesatz B auf 303%-Punkte festzulegen.

Abstimmungsergebnis:

| | | | | | | | |
|------------|----|--------------|---|--------------|--|------------|--|
| Ja-Stimmen | 16 | Nein-Stimmen | 4 | Enthaltungen | | Einstimmig | |
|------------|----|--------------|---|--------------|--|------------|--|

| | |
|----------------|--|
| zurückgestellt | |
|----------------|--|

Es spricht Bgm. Seel.

Beschluss:

8.) Gewerbesteuer

Die Gemeindevertretung beschließt, den Gewerbesteuerhebesatz wie folgt festzusetzen:
Den Gewerbesteuersatz auf 310%-Punkte festzulegen.

Abstimmungsergebnis:

| | | | | | | | |
|------------|--|--------------|--|--------------|--|------------|---|
| Ja-Stimmen | | Nein-Stimmen | | Enthaltungen | | Einstimmig | X |
|------------|--|--------------|--|--------------|--|------------|---|

| | |
|----------------|--|
| zurückgestellt | |
|----------------|--|

| | | |
|-----------|-----------------------------------------------------------------|-------------------------------------|
| 5. | Festsetzung der Bauplatzverkaufspreise für das Jahr 2015 | VL-202/2014 3. Ergänzung |
|-----------|-----------------------------------------------------------------|-------------------------------------|

HFA-Vors. Hr. Stahl teilt mit, dass der Ausschuss mehrheitlich empfiehlt, die Bauplatzpreise nicht zu erhöhen.

Anschließend spricht GV Tausch stellt für seine Fraktion folgenden Änderungsantrag:
Der GVOR wird beauftragt, für die nächste GVER-Sitzung, beratungsfähige Unterlagen mit aussagefähigen Berechnungen der Bauabschnitte 1 bis 3 und die Kalkulation für den 4. Bauabschnitt vorzulegen.

Danach sprechen Bgm. Seel, die GV Stahl, Tausch, Müller, Tillig, Haas und Görlich.

Anschließend wird über den v. g. Änderungsantrag der UB-Fraktion abgestimmt.
Der Änderungsantrag wird mit 6 Ja-Stimmen, 13 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung abgelehnt.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, die Bauplatzvergabegrundsätze sowie die Verkaufs- und Vertragsbedingungen und somit die Verkaufspreise für das Jahr 2015 unverändert für die restlichen Bauplätze im I. bis III. Bauabschnitt zu belassen. Für den IV. Bauabschnitt sind die Bauplatzverkaufspreise neu zu kalkulieren.

Abstimmungsergebnis:

| | | | | | | | |
|------------|----|--------------|---|--------------|---|------------|--|
| Ja-Stimmen | 14 | Nein-Stimmen | 4 | Enthaltungen | 2 | Einstimmig | |
|------------|----|--------------|---|--------------|---|------------|--|

| | |
|----------------|--|
| zurückgestellt | |
|----------------|--|

| | |
|-----------|-------------------------------|
| 6. | Anträge der Fraktionen |
|-----------|-------------------------------|

| | |
|------------|--------------------------------|
| 6.1 | Antrag der CDU-Fraktion |
|------------|--------------------------------|

| |
|-----------------------------------------|
| Gewerbefläche - "Am Hardtköppel" |
|-----------------------------------------|

GV Stahl erläutert den Antrag für seine Fraktion, dieser lautet:

Die Gemeindevertretung spricht sich für die Umwidmung der Fläche zwischen Landesstraße L3457 und Bahnlinie zur Gewerbefläche aus.

Die Gemeindevertretung beauftragt den Gemeindevorstand beim Regionalverband FrankfurtRheinMain eine entsprechende Änderung des Regionalen Flächennutzungsplanes zu beantragen.

GV Tillig stellt folgenden Änderungsantrag:

Die GVER möge beschließen:

Das beantragte Baugebiet „Am Hardtköppel“ wird abgelehnt.

Der GVOR wird beauftragt, in die Prüfung einzusteigen, wie [und wo] ein Gewerbegebiet vor Hundstadt erschlossen werden kann. Der BSPA ist über das Prüfungsergebnis einschließlich des zu erwartenden Kostenrahmens zu informieren.

Der BSPA erarbeitet eine Beschlussempfehlung für die GVER nach Prüfung und Beratung der erforderlichen Unterlagen.

GV Müller beantragt für seine Fraktion die Verweisung in den BSPA für beide Anträge.

Aufgrund der Änderung des Änderungsantrages mit der weitestgehenden Formulierung wird über diesen Antrag nicht mehr abgestimmt.

Danach sprechen GV Tausch und Bgm. Seel.

Beschluss:

Der GVOR wird beauftragt, in die Prüfung einzusteigen, wie und wo ein Gewerbegebiet erschlossen werden kann. Der BSPA ist über das Prüfungsergebnis einschließlich des zu erwartenden Kostenrahmens zu informieren.

Der BSPA erarbeitet eine Beschlussempfehlung für die GVER nach Prüfung und Beratung der erforderlichen Unterlagen.

Abstimmungsergebnis:

| | | | | | | | |
|------------|--|--------------|--|--------------|--|------------|---|
| Ja-Stimmen | | Nein-Stimmen | | Enthaltungen | | Einstimmig | X |
|------------|--|--------------|--|--------------|--|------------|---|

| | |
|----------------|--|
| zurückgestellt | |
|----------------|--|

Vorsitzender der Gemeindevertretung Eike von der Heyden schließt die Sitzung der Gemeindevertretung um 21:33 Uhr und bedankt sich bei den Anwesenden für Ihre Teilnahme.

Eike von der Heyden
(Vorsitzender der Gemeindevertretung)

Heiko Bullmann
(Schriftführer)

(Gemeindevertreter)

(Gemeindevertreter)



Gemeinde Grävenwiesbach

Gemeindevertretung

Grävenwiesbach, 01.10.2014

NIEDERSCHRIFT

der 5. Sitzung der Gemeindevertretung
am Dienstag, 30.09.2014, 19:30 Uhr bis 23:11 Uhr
im großer Saal (EG), Wuenheimer Platz 1, Ot. Grävenwiesbach des Bürgerhauses

Anwesenheiten

Vorsitz:

Anwesend:

Becker, Friedhelm (FWG)
Book, Winfried (CDU)
Bube, Dietrich (CDU)
Grünwald, Markus (CDU)
Haas, Sybille (GRÜNE)
Lezius, Harald (SPD)
Loew, Christian (FDP) ab Teil A-TOP 2c.)
Lohnstein, Erhard (FWG)
Müller, Gerhard (FWG)
Pfeifer, Andrea (FWG)
Solz, Kurt (FWG)
Stahl, Tobias (CDU)
Tausch, Rolf (UB)
Volkersen, Nils (UB)
Wilson, Carmen (SPD)

Entschuldigt fehlten:

von der Heyden, Eike (SPD)
Dierker, Elisabeth (GRÜNE)
Görlich, Robert (GRÜNE)
Heilmann, Bettina (SPD)
Herr, Sascha (CDU)
Lauinger, Peter (UB)
Sorg-Meghawry, Daniela (FWG)
Tillig, Rudolf (SPD)

Vom Gemeindevorstand waren anwesend:

Seel, Roland
Klimt, Karin
Fangmann, Laurenz
Heilmann, Eginhard
Radu, Heinz
Stöckmann, Lothar

Vom Gemeindevorstand entschuldigt fehlten:

Dierker, Axel
Friedrich, Armin
Gottschalk, Rosemarie

Von der Verwaltung waren anwesend:

Bullmann, Heiko
Susanne Pfaff (pädagogische Leitung Kindergärten ab Teil A-TOP 2p.) bis Teil C-TOP 6.1)

Gäste:

Monika Schwarz-Cromm (Taunus-Zeitung),
Andreas Romahn (Usinger Anzeiger),
Walter Struhler und
Katja Wendtland.

Sitzungsverlauf

Stv. Vorsitzender der Gemeindevertretung Winfried Book eröffnet die Sitzung der Gemeindevertretung um 19:30 Uhr und stellt fest, dass die Einladung form- und fristgerecht erfolgt und das Gremium beschlussfähig ist.

GV Haas beantragt den Teil C-TOP 8.2 mit dem Teil C-TOP 6 zu beraten.
Ferner ist der Teil C-TOP 8.1 ein gemeinsamer Antrag mit der FDP.

öffentlicher Sitzungsteil

Teil A - Einwände gegen Niederschriften, Mitteilungen und Anfragen

1. Einwände gegen die Niederschrift von der 4. Sitzung am 15.07.2014

Keine.

Obwohl nicht nötig, wird darüber abgestimmt mit 13 Ja und 2 Enthaltungen.

2. Mitteilungen

2.1 des Vorsitzenden der Gemeindevertretung

Der Stv. Vorsitzende Hr. Book teilt folgendes mit:

- a.) Den Geburtstagskindern, die seit der letzten Sitzung Geburtstag hatten, wird nachträglich gratuliert.
- b.) Die Bürgerversammlung findet am Mittwoch, den 08.10.2014 im DGH Hundstadt um 19:00 Uhr statt.

2.2 der Ausschussvorsitzenden

a.) HFA, Vors. Herr Stahl

Der HFA hat am 17.09.2014 zu den heute auf der TO stehenden Punkten getagt. Näheres folgt bei dem jeweiligen TOP.

b.) ULFA, Vors. Herr Tausch

Der ULFA hat nicht getagt.

c.) BSPA, Vors. Herr Lezius

Der BSPA hat nicht getagt, er bittet jedoch die Ausschussmitglieder nach der Sitzung um eine Terminabsprache.

d.) JSKSA, Vors. Frau Wilson

Der JSKSA hat am 15.09.2014 getagt. Näheres folgt bei dem Teil C-TOP 6.

2.3 der Vertreter in den Verbänden

Beigeo. Stöckmann: Der AWV Oberes Weiltal getagt. Hier ging es hauptsächlich um eine Ersatzbeschaffung für einen Traktor.

2.4 des Gemeindevorstandes

Hr. Bgm. Seel teilt mit:

- a.) Auf die schriftliche Mitteilung MI-9/2014 wird verwiesen.
- b.) Zum Jugendhaus. Hier wurde Hr. Firat Öztürk als Teamer und zur Unterstützung für Fr. Preisendörfer eingestellt. Er soll sich in der nächsten JSKSA-Sitzung vorstellen.

GV Loew nimmt an der Sitzung teil.

- c.) Zum Ohly-Gelände laufen zurzeit Bestrebungen entsprechende Investoren zu finden.
- d.) Am 05.11.2014 ist die Einbringung des HPL-Entwurfs 2015 in der GVER vorgesehen.
Die Gebührenberatungen sind ab 14.10.2014 vorgesehen.
- e.) Am 11.10.2014 findet ein „Internationales Fest“ in der KiTa Grävenwiesbach statt, inkl. einer kleiner Einweihungsfeier für die U3-Gruppen.
- f.) Die Umgestaltung des Rathausvorplatzes wurde beauftragt.
- g.) Mit der Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED wurde im Ot. Heinzenberg begonnen.
Zunächst erfolgt der Austausch der alten Lampen, sukzessive über die Ortsteile.
- h.) Die Ing.-Leistung zur Realisierung der Wasserleitung Heinzenberg – Mönstadt wurde beauftragt.
- i.) Der Forstwirtschaftsplan wurde beraten. Hessen-Forst steht für eine Beratung im ULFA zur Verfügung.
- j.) Gleiches gilt auch für ein Naturschutzprojekt am „Wiesbach“.
- k.) Erstmals wurde die Bauschadensbegutachtung zum Bürgerhaus Grävenwiesbach beraten.
Wenn eine abschließende Beratung im GVOR erfolgte, wird die Bauaufsicht des HTK informiert.
- l.) Die Ing.-vergabe zum Straßenendausbau des 1. BA „Vor dem Seifen“ wurde beauftragt.
- m.) Die gemeindliche Seniorenfeier findet am 02.11.2014 im DGH Hundstadt statt.
- n.) In der Presse wurde auf die Sprechstunde von „Novas-Mobil“ aus dem Mehrgenerationenprojekt Wehrheim hingewiesen. Diese Sprechstunde findet bei uns im Rathaus, an jedem 3. Mittwoch /Monat im Sitzungsraum „Wuenheim“ von 14:30 bis 16:00 Uhr statt. Die Resonanz muss abgewartet werden.
- o.) Zur Bürgerversammlung am 08.10.2014. Hier wird auf die Presse verwiesen und der Unzufriedenheit der Bevölkerung wg. mangelnder Kalkulationsunterlagen. Wir haben das Ing.-Büro gebeten, uns bis zum 06.10.2014 die Unterlagen vorzulegen, damit man hierüber an dem Abend informieren kann.
- p.) Windenergie
Am 15.07.2014 hat die GVER den vorliegenden Gestattungsvertrag mit einer Änderung beschlossen, mit der Maßgabe die Gläubigerversammlung am 31.07.2014 abzuwarten. Mit dem Insolvenzverwalter Prof. Römermann stand man in Kontakt.
Am Donnerstag hat die MVV Energie AG die Firma „Windwärts“ übernommen. Am Freitagnachmittag rief der Geschäftsführer Herr Wenzlaff an. Ein entsprechendes Schreiben wird von Hr. Bgm. Seel vorgelesen. Es ist keine Nachverhandlung zum Gestattungsvertrag vorgesehen. Mit den Nachbarkommunen Weilmünster u. Waldsolms sowie Hessen-Forst stand und steht man diesbzgl. in Kontakt.
Ferner gab es eine Kontaktaufnahme der neuen Bürgerinitiative „Windenergie mit Vernunft“.
Hr. Bgm. Seel teilt mit, dass er nun mit der 1. Beigeo. Fr. Klimt den Vertrag unterschreiben wird.

GV Prof. Volkersen: Windwärts wollte einen Investor suchen, der die Anlage betreibt.
Lt. Presse betreibt die MVV Energie AG auch selbst solche Anlagen. Ist jetzt ein Wechsel der bisherigen Linie die Windwärts verfolgte (Projektbetreiber), geplant?

Bgm. Seel: MVV hat die Rechtsnachfolge von Windwärts angetreten. Näheres ist nicht bekannt.

Fr. Pfaff nimmt an der Sitzung teil.

GV Haas: Ist eine Bürgerbeteiligung vorgesehen?
Bgm. Seel: Wurde von uns im Gestattungsvertrag festgehalten.

GV Stahl: Ist es richtig, dass die Nachbarkommunen die Verträge noch nicht unterschrieben haben?
Bgm. Seel: Teilweise stimmt das so. Hessen-Forst hat unterschrieben. Waldsolms will und Weilmünster hat bisher nur einen Vertrag für den „Buhlenberg“ unterzeichnet.

Daraus folgt eine Diskussion an der sich die GV Stahl, Beigeo. Heilmann, Stahl, Solz, Bgm. Seel, Beigeo. Heilmann, Tausch, Lezius, Prof Volkersen, Bgm. Seel und Solz beteiligen.

GV Solz stellt den Antrag das Band abzuhören zu dieser Thematik, wg. der angeblichen Aussage, dass alle die Verträge mit Windwärts unterschrieben haben.

Beigeo. Heilmann: Die Aussage wurde von mir so getroffen, da ich diese Information so hatte. Dafür muss man das Band nicht abhören.

| | |
|-----------|-----------------|
| 3. | Anfragen |
|-----------|-----------------|

Von der FWG-Fraktion lag eine Anfrage vor, die im Rahmen der Mitteilung des GVOR schon beantwortet wurde.

GV Lezius: Zur Einführung der Biotonne rege ich an, die Terminsetzung vom 06.10. bzgl. des Gefäßwechsels zumindest bis zum 08. oder 09.10. zu verlängern.

Bgm. Seel: Ist ein logistisches Problem mit der Masse. Auch zu einem späteren Zeitpunkt ist noch ein Tonnentausch möglich.

GV Tausch: Die größte Unklarheit ist die Ungewissheit der Gebühren.

Bgm. Seel: Ja, wir hoffen, dass uns die Kalkulation bis dahin vorliegt.

| |
|--------------------------------------------------|
| Teil B – Beschlussfassung ohne Aussprache |
|--------------------------------------------------|

Keine.

| |
|--------------------------------------------------------------|
| Teil C – Beratung und Beschlussfassung mit Aussprache |
|--------------------------------------------------------------|

| | | |
|-----------|-----------------------------------------------------------------|-------------------------------------|
| 1. | Artikeländerungssatzung für die Wasserversorgungssatzung | VL-164/2014 2. Ergänzung |
|-----------|-----------------------------------------------------------------|-------------------------------------|

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die beigefügte Artikeländerungssatzung zur Wasserversorgungssatzung (WVS).

Abstimmungsergebnis:

| | | | | | | | |
|------------|--|--------------|--|--------------|--|------------|---|
| Ja-Stimmen | | Nein-Stimmen | | Enthaltungen | | Einstimmig | X |
|------------|--|--------------|--|--------------|--|------------|---|

| | |
|----------------|--|
| zurückgestellt | |
|----------------|--|

| | | |
|-----------|-------------------------------------------------------------------------|--------------------|
| 2. | Wahl eines Stellvertreters für den Abwasserverband Oberes Weital | VL-195/2014 |
|-----------|-------------------------------------------------------------------------|--------------------|

GV Müller teilt mit, dass der Ausgeschiedene Hr. Böger ja Vorsitzender des HFA war. Daher schlägt er nun den neuen HFA-Vorsitzenden Herrn Tobias Stahl für dieses Amt vor.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung wählt Herrn Tobias Stahl als Stellvertreter/in für die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes „Oberes Weital“.

Die Wahl erfolgt per Akklamation.

Abstimmungsergebnis:

| | | | | | | | |
|------------|----|--------------|--|--------------|---|------------|--|
| Ja-Stimmen | 14 | Nein-Stimmen | | Enthaltungen | 1 | Einstimmig | |
|------------|----|--------------|--|--------------|---|------------|--|

| | |
|----------------|--|
| zurückgestellt | |
|----------------|--|

| | | |
|----|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|
| 3. | Ausweisung von anonymen Grabfeldern auf den Friedhöfen in Grävenwiesbach, Laubach, Mönstadt und Naunstadt | VL-191/2014 |
|----|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt auf den Friedhöfen in Grävenwiesbach, Laubach, Mönstadt und Naunstadt anonyme Grabfelder für Urnenbeisetzungen auszuweisen.

Ferner wird die Änderung der Friedhofsordnung wie in der Anlage aufgeführt beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

| | | | | | | | |
|------------|--|--------------|--|--------------|--|------------|---|
| Ja-Stimmen | | Nein-Stimmen | | Enthaltungen | | Einstimmig | X |
|------------|--|--------------|--|--------------|--|------------|---|

| | |
|----------------|--|
| zurückgestellt | |
|----------------|--|

| | | |
|----|------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------|
| 4. | Bereitstellung von üpl. Mitteln zur Durchführung EKVO Tiefbauarbeiten | VL-194/2014 1. Ergänzung |
|----|------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------|

Der HFA-Vorsitzende Stahl teilt mit, dass der HFA den vorliegenden BSV einstimmig empfiehlt.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt üpl. Mittel in Höhe von 50.000,- € bei Inv.-Nr. 538-100 im Haushalt bereitzustellen.

Weiterhin beschließt die GVER, die Baumaßnahme als Gesamtmaßnahme durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

| | | | | | | | |
|------------|--|--------------|--|--------------|--|------------|---|
| Ja-Stimmen | | Nein-Stimmen | | Enthaltungen | | Einstimmig | X |
|------------|--|--------------|--|--------------|--|------------|---|

| | |
|----------------|--|
| zurückgestellt | |
|----------------|--|

| | | |
|----|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------|
| 5. | Überarbeitung des Haushaltssicherungskonzepts i.R.d. der aufsichtsbehördlichen Auflagen zum Haushaltsplan 2014 | VL-181/2014 2. Ergänzung |
|----|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------|

Der HFA-Vorsitzende Stahl teilt mit, dass der HFA den vorliegenden Sachstand beraten hat und mehrheitlich empfiehlt, diesem nicht zuzustimmen.

Danach sprechen die GV Tausch, Müller, Lezius, Stahl, Haas, Prof. Volkersen, Beigeo. Heilmann, Tausch, Bgm. Seel, Loew, Solz, Bgm. Seel, Grünwald und Solz.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt das aufgrund aufsichtsbehördlicher Auflagen überarbeitete Haushaltskonsolidierungskonzept inkl. Konsolidierungsmatrix für das Haushaltsjahr 2014 als Anlage zum Haushaltsplan 2014.

Abstimmungsergebnis:

| | | | | | | | |
|------------|---|--------------|---|--------------|---|------------|--|
| Ja-Stimmen | 7 | Nein-Stimmen | 7 | Enthaltungen | 1 | Einstimmig | |
|------------|---|--------------|---|--------------|---|------------|--|

zurückgestellt

| | | |
|-----------|------------------------------------------|-------------------------------------|
| 6. | Betriebsführerschaft Kindergärten | VL-196/2014 1. Ergänzung |
|-----------|------------------------------------------|-------------------------------------|

Hr. Bgm. Seel verweist auf die zugestellten Schriftstücke von den Lahn-Kinderkrippen und dem VzF Taunus.

JSKSA-Vors. Fr. Wilson teilt mit, dass der JSKSA einstimmig empfiehlt, die Betriebsführerschaft an den VzF Taunus e. V. zu übertragen.

HFA-Vors. Hr. Stahl teilt mit, dass der HFA mehrheitlich empfiehlt den vorliegenden Beschlussvorschlag zu beschließen.

Danach sprechen die GV Tausch, Stahl, Wilson, Solz, Loew, Haas, Beigeo. Heilmann, Beigeo. Radu und Bgm. Seel.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beauftragt den Gemeindevorstand Verhandlungen mit dem Verein zur Förderung der Integration Behinderter e. V. (VzF Taunus) zur Übertragung der Betriebsführung der gemeindlichen Betreuungseinrichtungen aufzunehmen.

Der Gemeindevorstand möge ferner über die Einrichtung eines Beirats auf Gemeindeebene verhandeln. Dieser soll aus Vertretern der Gemeinde, Elternvertretern, dem freien Träger sowie Vertretern der Einrichtung (Mitarbeiter) bestehen.

Abstimmungsergebnis:

| | | | | | | | |
|------------|----|--------------|---|--------------|--|------------|--|
| Ja-Stimmen | 12 | Nein-Stimmen | 3 | Enthaltungen | | Einstimmig | |
|------------|----|--------------|---|--------------|--|------------|--|

zurückgestellt

| | |
|------------|---------------------------------------------------------------------|
| 6.1 | Antrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen Kinderbetreuung |
|------------|---------------------------------------------------------------------|

Gemeinsame Beratung mit Teil C-TOP 6.

GV Haas erläutert den vorliegenden Antrag.

Über den Antrag wird vor der Beschlussfassung zum Teil C - TOP 6.1 abgestimmt!

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beauftragt den Gemeindevorstand, das Vergabeverfahren zur Betriebsführerschaft der Kitas für Gemeindevertreter, Erzieher und Eltern transparent zu gestalten.

Alle 4 Anbieter werden im Vergabeverfahren gleich behandelt.

Die Konzepte und Angebote aller Anbieter sind den Gemeindevertretern vorzulegen.

Gemeindevorstand, JSKSA, Erzieherinnen und Elternvertreter erarbeiten einen Fragenkatalog für die Anbieter zu den wichtigsten Themen und Fragestellungen.

Die Beantwortung dieses Fragenkatalogs erfolgt in einer öffentlichen Präsentation.

Abstimmungsergebnis:

| | | | | | | | |
|------------|---|--------------|----|--------------|---|------------|--|
| Ja-Stimmen | 2 | Nein-Stimmen | 11 | Enthaltungen | 2 | Einstimmig | |
|------------|---|--------------|----|--------------|---|------------|--|

zurückgestellt

| | | |
|-----------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------|
| 7. | Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Grävenwiesbach Erhöhung Verwaltungskosten für Genehmigung Grabmalaufstellung | VL-179/2014 2. Ergänzung |
|-----------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------|

Frau Pfaff verlässt die Sitzung.

HFA-Vors. Hr. Stahl teilt mit, dass der HFA mehrheitlich empfiehlt den vorliegenden Beschlussvorschlag zu beschließen.

Danach sprechen die GV Tausch und Prof. Volkersen.

Beschluss:

- 1.) Die Gemeindevertretung beschließt den vorliegenden Satzungsentwurf der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Grävenwiesbach.
- 2.) Die neue Gebührenordnung soll am 01.10.2014 in Kraft und die bisherige sodann außer Kraft treten.

Abstimmungsergebnis:

| | | | | | | | |
|------------|----|--------------|---|--------------|---|------------|--|
| Ja-Stimmen | 11 | Nein-Stimmen | 3 | Enthaltungen | 1 | Einstimmig | |
|------------|----|--------------|---|--------------|---|------------|--|

| | |
|----------------|--|
| zurückgestellt | |
|----------------|--|

| | |
|-----------|-------------------------------|
| 8. | Anträge der Fraktionen |
|-----------|-------------------------------|

| | |
|------------|------------------------------------------------------------------|
| 8.1 | Antrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen DGH Mönstadt |
|------------|------------------------------------------------------------------|

GV Haas erläutert den vorliegenden gemeinsamen Antrag.

Danach sprechen die GV Müller, Bgm. Seel, Loew, Stahl, Loew, Müller, Haas und Stahl.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beauftragt den Gemeindevorstand, Schall- und Wärmeisolierungsmöglichkeiten für das DGH Mönstadt zu prüfen.
Pläne und Kostenvoranschläge sind im BSPA/HFA zu beraten, die nötigen Mittel im Haushalt einzustellen.

Abstimmungsergebnis:

| | | | | | | | |
|------------|---|--------------|----|--------------|--|------------|--|
| Ja-Stimmen | 4 | Nein-Stimmen | 11 | Enthaltungen | | Einstimmig | |
|------------|---|--------------|----|--------------|--|------------|--|

| | |
|----------------|--|
| zurückgestellt | |
|----------------|--|

Stv. Vorsitzender der Gemeindevertretung Winfried Book schließt die Sitzung der Gemeindevertretung um 21:56 Uhr und bedankt sich bei den Anwesenden für Ihre Teilnahme und verweist auf die nächste planmäßige Sitzung am 04.11.2014.

Winfried Book
(Stv. Vorsitzender der Gemeindever-
tretung)

Heiko Bullmann
(Schriftführer)

(Gemeindevertreter)

(Gemeindevertreter)



Gemeinde Grävenwiesbach

Mitteilungsvorlage

Drucksache MI-11/2014

- öffentlich -

Datum: 15.10.2014

| | | |
|-----------------------------------|-----------------|-----------------|
| Sachbearbeiter | Edith Fischlein | |
| Beratungsfolge | Termin | Beratungsaktion |
| 6. Sitzung der Gemeindevertretung | 04.11.2014 | zur Kenntnis |

Gewerbegebiet "Auf der Struth" 3. Bauabschnitt hier: Antrag der CDU-Fraktion

Sachbericht:

Der Gemeindevertretung lag in ihrer Sitzung vom 25.03.2014 ein Antrag der CDU-Fraktion bzgl. einer Erweiterung des Gewerbegebietes „Auf der Struth“ III. Bauabschnitt vor. Die Gemeindevertretung hat darüber beraten und in Teil C, TOP 4.5 nachstehenden Beschluss gefasst:

Die Gemeindevertretung spricht sich grundsätzlich für die Neuausweisung eines Gewerbegebietes „Auf der Struth – 3. Bauabschnitt“ aus.

Die Gemeindevertretung beauftragt den Gemeindevorstand beim Regionalverband FrankfurtRheinMain eine Neuausweisung prüfen zu lassen und bei positiver Rückmeldung eine entsprechende Änderung des Regionalen Flächennutzungsplanes zu beantragen.

Ferner wird der Gemeindevorstand beauftragt, die mögliche Erschließung zu prüfen. Bis das Ergebnis dieser Prüfung vorliegt, sollten keine Bauplatzverkäufe im Gewerbegebiet „Auf der Struth – 2. Bauabschnitt“ getätigt werden, die einer Erschließung durch eine bestehende Baulücke entgegenstehen.

Die betreffenden Grundstücksflächen werden um die Flurstücksnummern und Flurbezeichnungen ergänzt. Der BSPA und der ULFA sind zu beteiligen.

Aufgrund dieses Beschlusses hat die Verwaltung beim Regionalverband um eine Stellungnahme gebeten, ob eine Erweiterung der Fläche im Gewerbegebiet möglich ist.

Hierzu liegt nachstehende Empfehlung vom Regionalverband vor:

Die vorgeschlagene Gewerbegebietsfläche liegt im Schutzgebiet der Wassergewinnungsanlage Tiefbrunnen "Am Sportplatz" der Gemeinde Grävenwiesbach. Die Verordnung datiert vom 09. Oktober 1989.

Der nördliche Teil der Planfläche liegt in der Schutzzone II dieses Wasserschutzgebietes. Hier ist die Errichtung und wesentliche Änderung von Gebäuden und sonstigen Anlagen verboten. Dies bedeutet, dass diese Teilfläche nicht als Gewerbegebiet in Anspruch genommen werden kann.

Der südliche Teil der Planfläche liegt in der Schutzzone IIIA des Wasserschutzgebietes. Hier bestehen gemäß Schutzgebietsverordnung Restriktionen bezüglich der Lagerung und des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen. Ebenso sensibel ist das Gebiet gegenüber

Bohrungen, Erdaufschlüssen und sonstigen Bodeneingriffen. Eine Errichtung baulicher Anlagen ist jedoch durch die Verordnung nicht von vornherein ausgeschlossen.

Über die Zulässigkeit von möglichen Bauvorhaben entscheidet die zuständige Wasserbehörde.

Wir haben eine Flächengröße von insgesamt 5,3 ha gemessen. Wenn der Regionalverband ein RegFNP-Änderungsverfahren einleitet, das eine Flächenneuanspruchnahme vorsieht, so gibt es die generelle Vorgabe des Vorstandes, dass die betroffene Kommune dann eine flächengleiche geplante Baufläche an anderer Stelle zurückgeben muss.

Ich hänge unsere strategische Umweltprüfung mit weiteren Angaben zu möglichen Restriktionen an.

Mein fachliches Fazit: es wird eher schwierig, diese Fläche zu entwickeln, und der Standort war auch im Aufstellungsverfahren zum RegFNP mehrfach mit negativem Ergebnis abgeprüft worden, was auch zur Akzeptanz des eher peripher gelegenen Standortes bei Hundstadt geführt hat.

**Dr. Arnd Bauer
Bereichsleiter Flächennutzungs- / Landschaftsplanung**

Eine Erweiterung der Gewerbefläche „Auf der Struth“ ist nach Stellungnahme des Regionalverbandes schwierig und eine Umsetzung problematisch.

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung vom 24.06.2014 über die Erweiterung des Gewerbegebietes „Auf der Struth“ 3. Bauabschnitt beraten und folgende Empfehlung an die Gemeindevertretung: **Aufgrund der negativen Stellungnahme des Regionalverbandes, keine Erweiterung des Gewerbegebietes „Auf der Struth“.**

Roland Seel
(Bürgermeister)



Gemeinde Grävenwiesbach

Mitteilungsvorlage

Drucksache MI-12/2014

- öffentlich -

Datum: 15.10.2014

| | | |
|-----------------------------------|-----------------|-----------------|
| Sachbearbeiter | Edith Fischlein | |
| Beratungsfolge | Termin | Beratungsaktion |
| 6. Sitzung der Gemeindevertretung | 04.11.2014 | zur Kenntnis |

Bauplatzbeschlüsse

Sachbericht:

Gemäß Beschluss der Gemeindevertretung werden hiermit die Verkaufsbeschlüsse des Gemeindevorstandes für das Baugebiet „Vor dem Seifen“ sowie das Gewerbegebiet und Grävenwiesbach, mitgeteilt:

Sitzung am 22.01.2013 Nr. 46-XI-02-2013

Bauplatzverkauf Grävenwiesbach Flur 14 Nr. 217, 582 qm. VERKAUFT.

Bauplatzverkauf Grävenwiesbach Flur 14 Nr. 138, 798 qm. RESERVIERUNG STORNIERT.

Sitzung am 29.01.2013 Nr. 47-XI-03-2013

Bauplatzverkauf Grävenwiesbach Flur 14 Nr. 138, 220 qm. RESERVIERUNG STORNIERT.

Sitzung am 05.03.2013 Nr. 49-XI-05-2013

Bauplatzverkauf Grävenwiesbach Flur 14 Nr. 226, 701 qm. VERKAUFT.

Sitzung am 16.04.2013 Nr. 52-XI-07-2013

Bauplatzverkauf Grävenwiesbach Flur 14 Nr. 205, 576 qm. VERKAUFT.

Bauplatzverkauf Grävenwiesbach Flur 14 Nr. 210, 570 qm. VERKAUFT.

Sitzung am 23.04.2013 Nr. 53-XI-09-2013

Bauplatzverkauf Grävenwiesbach Flur 14 Nr. 198, 710 qm. VERKAUFT.

Sitzung am 21.05.2013 Nr. 54-XI-10-2013

Bauplatzverkauf Grävenwiesbach Flur 14 Nr. 141, 729 qm. RESERVIERUNG STORNIERT.

Bauplatzverkauf Grävenwiesbach Flur 14 Nr. 203, 598 qm. RESERVIERUNG STORNIERT.

Sitzung am 11.06.2013 Nr. 56-XI-12-2013

Bauplatzverkauf Grävenwiesbach Flur 14 Nr. 225, 629 qm. RESERVIERUNG STORNIERT.

Sitzung am 23.07.2013 Nr. 59-XI-15-2013

Verkauf Gewerbebauplatz Grävenwiesbach Flur 15, Flurstück 118/11, ca. 1.300 qm (nach Aufteilung Flurstück 118/12, 1.324 qm). Verkauft.

Verkauf Gewerbebauplatz Grävenwiesbach Flur 15, Flurstück 118/11, ca. 5.000 qm (nach Aufteilung Flurstück 118/14, 5.000 qm). Verkauft.

Bauplatzverkauf Grävenwiesbach Flur 14 Nr. 220, 867 qm. RESERVIERUNG STORNIERT.

Sitzung am 20.08.2013 Nr. 60-XI-16-2013

Bauplatztausch Grävenwiesbach Flur 14 Nr. 141 nach 203. RESERVIERUNG STORNIERT.

Bauplatzverkauf Grävenwiesbach Flur 14 Nr. 225, 629 qm. VERKAUFT.

Sitzung am 01.10.2013 Nr. 63-XI-19-2013

Bauplatzverkauf Grävenwiesbach Flur 14 Nr. 220, 867 qm. RESERVIERUNG STORNIERT.

Bauplatzverkauf Grävenwiesbach Flur 14 Nr. 225, 629 qm. RESERVIERUNG STORNIERT.

Sitzung am 03.12.2013 Nr. 70-XI-26-2013

Bauplatzverkauf Grävenwiesbach Flur 14 Nr. 138, 798 qm. RESERVIERUNG STORNIERT.

Bauplatzverkauf Grävenwiesbach Flur 14 Nr. 141, 729 qm. RESERVIERUNG STORNIERT.

Sitzung am 03.12.13 Nr. VL-6/2013

Bauplatzverkauf Grävenwiesbach Flur 14 Nr. 138, groß 798 qm. RESERVIERUNG STORNIERT

Sitzung am 03.12.13 Nr. VL-8/2013

Bauplatzverkauf Grävenwiesbach Flur 14 Nr. 141, groß 729 qm. RESERVIERUNG STORNIERT.

Sitzung am 17.12.13 Nr. VL-20/2013

Bauplatzverkauf Grävenwiesbach Flur 14 Nr. 203, groß 598 qm. RESERVIERUNG STORNIERT.

Sitzung am 17.12.13 Nr. VL-21/2013

Bauplatzverkauf Grävenwiesbach Flur 14 Nr. 208, groß 707 qm. VERKAUFT.

Sitzung am 11.02.14 Nr. VL-16/2014

Bauplatzverkauf Grävenwiesbach Flur 14 Nr. 157, groß 638 qm. VERKAUFT.

Sitzung am 11.02.14 Nr. VL-17/2014

Bauplatzverkauf Grävenwiesbach Flur 14 Nr. 224, groß 688 qm. RESERVIERUNG STORNIERT.

Sitzung am 11.02.14 Nr. VL-19/2014

Bauplatzverkauf Grävenwiesbach Flur 14 Nr. 179, groß 800 qm. RESERVIERUNG STORNIERT.

Sitzung am 11.02.14 Nr. VL-20/2014

Bauplatzverkauf Grävenwiesbach Flur 14 Nr. 170/3, groß 770 qm. VERKAUFT.

Sitzung am 01.04.14 Nr. VL-69/2014

Bauplatzverkauf Grävenwiesbach Flur 14 Nr. 194, groß 671 qm. RESERVIERUNG STORNIERT.

Sitzung am 01.04.14 Nr. VL-72/2014

Bauplatzverkauf Grävenwiesbach Flur 14 Nr. 222, groß 739 qm. VERKAUFT.

Sitzung am 01.04.14 Nr. VL-73/2014

Bauplatzverkauf Grävenwiesbach Flur 14 Nr. 221, groß 621 qm. VERKAUFT.

Sitzung am 01.04.14 Nr. VL-74/2014

Bauplatzverkauf Grävenwiesbach Flur 14 Nr. 179, groß 800 qm. RESERVIERUNG STORNIERT.

Sitzung am 15.04.14 Nr. VL-82/2014

Bauplatzverkauf Grävenwiesbach Flur 14 Nr. 141, groß 729 qm. RESERVIERUNG STORNIERT.

Sitzung am 27.05.14 Nr. VL-103/2014

Bauplatzverkauf Grävenwiesbach Flur 14 Nr. 214, groß 670 qm. RESERVIERUNG STORNIERT.

Sitzung am 27.05.14 Nr. VL-104/2014

Bauplatzverkauf Grävenwiesbach Flur 14 Nr. 225, groß 629 qm. RESERVIERUNG STORNIERT.

Sitzung am 27.05.14 Nr. VL-106/2014

Bauplatzverkauf Grävenwiesbach Flur 14 Nr. 212, groß 679 qm. VERKAUFT.

Sitzung am 27.05.14 Nr. VL-107/2014
Bauplatzverkauf Grävenwiesbach Flur 14 Nr. 194, groß 671 qm. RESERVIERT.

Sitzung am 22.07.14 Nr. VL-137/2014
Bauplatzverkauf Grävenwiesbach Flur 14 Nr. 204, groß 714 qm. RESERVIERT.

Sitzung am 22.07.14 Nr. VL-138/2014
Bauplatzverkauf Grävenwiesbach Flur 14 Nr. 141, groß 729 qm. RESERVIERT.

Sitzung am 22.07.14 Nr. VL-139/2014
Bauplatzverkauf Grävenwiesbach Flur 14 Nr. 199, groß 722 qm. RESERVIERT.

Sitzung am 12.08.14 Nr. VL-158/2014
Bauplatzverkauf Grävenwiesbach Flur 14 Nr. 203, groß 598 qm. RESERVIERT.

Sitzung am 09.09.14 Nr. VL-172/2014
Bauplatzverkauf Grävenwiesbach Flur 14 Nr. 160, groß 695 qm. VERKAUFT.

Sitzung am 23.09.14 Nr. VL-199/2014
Bauplatzverkauf Grävenwiesbach Flur 14 Nr. 200, groß 695 qm. RESERVIERT.

Sitzung am 07.10.14 Nr. VL-201/2014
Bauplatzverkauf Grävenwiesbach Flur 14 Nr. 224, groß 688 qm. RESERVIERT.

Sitzung am 14.10.14 Nr. VL-210/2014
Bauplatzverkauf Grävenwiesbach Flur 14 Nr. 191, groß 984 qm. RESERVIERT.

Im Baugebiet „Vor dem Seifen“ sind derzeit 65 Bauplätze verkauft, 9 Bauplätze reserviert und 4 sind noch frei zum Verkauf.

Im Gewerbegebiet stehen derzeit 3.824 qm zum Verkauf zur Verfügung.

Roland Seel
(Bürgermeister)



Gemeinde Grävenwiesbach

Beschlussvorlage

Drucksache VL-222/2014

- öffentlich -

Datum: 16.10.2014

| | | |
|-----------------------------------|---------------|-----------------|
| Sachbearbeiter | Frank Schmitz | |
| Beratungsfolge | Termin | Beratungsaktion |
| 6. Sitzung der Gemeindevertretung | 04.11.2014 | zur Kenntnis |

Vorlage des Haushaltsplans mit allen Anlagen für das Jahr 2015

Sachbericht:

Der Gemeindevorstand legt den Entwurf des Haushaltsplans nebst Anlagen für das Haushaltsjahr 2014 vor, den der Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 28.10.2014 in der vorgelegten Form abschließend beraten und beschlossen hat.

Es ist parlamentarischer Brauch, dass der Haushaltsplan mit Anlagen ohne Aussprache an alle Ausschüsse verwiesen wird und zudem die Ortsbeiräte zu beteiligen sind.

Finanzielle Auswirkungen:

Nicht relevant

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung verweist den Entwurf des Haushaltsplans 2015 nebst Anlagen an die Ausschüsse. Außerdem sind die Stellungnahmen der Ortsbeiräte einzuholen.

Anlage(n)

(1) Haushaltsplan 2015 nebst Anlagen

Roland Seel
(Bürgermeister)



Gemeinde Grävenwiesbach

Beschlussvorlage

Drucksache VL-228/2014

- öffentlich -

Datum: 23.10.2014

| | | |
|-----------------------------------|----------------|-----------------|
| Sachbearbeiter | Heiko Bullmann | |
| Beratungsfolge | Termin | Beratungsaktion |
| 6. Sitzung der Gemeindevertretung | 04.11.2014 | beschließend |

Änderung der Richtlinien zur Auszahlung der Vereinsförderungsbeiträge an Vereine durch die Gemeinde Grävenwiesbach

Sachbericht:

Die Gemeindevertretung hat am 11.11.2008 die beigefügte Richtlinie beschlossen.

Bisher wurden i. d. R. die Beiträge in der Novembersitzung festgelegt und dann noch kurz vor Ende des Haushaltsjahres im Dezember ausgezahlt.

In der gestrigen HFA-Sitzung wurde angeregt, u. a. auch zur Verbesserung der Haushaltsplanung, dass man die Beiträge nicht im laufenden Jahr, sondern im Vorjahr, festlegen sollte.

Daher sollte der § 3 geändert werden und folgende Formulierung wird vorgeschlagen:

„Die Höhe der Förderbeiträge wird jährlich durch die Gemeindevertretung für das Folgejahr festgelegt“.

Durch diese Formulierung könnte folgend auch der § 4, 1. Absatz wie folgt geändert werden:

„Die Vereine werden bezüglich der Abgabe des Vereinsmeldebogens (Stand 30.06.) im 2. Halbjahr angeschrieben. Die Abgabe hat bis zu einer festgelegten Frist zu erfolgen. Bei Nichteinhaltung der Abgabefrist erfolgt keine Auszahlung“.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt folgende Änderungen der Richtlinien zur Auszahlung der Vereinsförderungsbeiträge an Vereine durch die Gemeinde Grävenwiesbach mit sofortiger Wirkung:

Der § 3 wird wie folgt geändert:

Die Höhe der Förderbeiträge wird jährlich durch die Gemeindevertretung für das Folgejahr festgelegt.

Der § 4 wird wie folgt geändert:

Die Vereine werden bezüglich der Abgabe des Vereinsmeldebogens (Stand 30.06.) im 2. Halbjahr angeschrieben. Die Abgabe hat bis zu einer festgelegten Frist zu erfolgen. Bei Nichteinhaltung der Abgabefrist erfolgt keine Auszahlung“.

Der Anspruch auf Auszahlung besteht nur wenn der Verein noch aktiv ist und der Gemeinde Grävenwiesbach eine rechtsgültige Satzung des Vereins sowie der Feststellungsbescheid des Finanzamtes über die Gemeinnützigkeit vorgelegt wird.

Anlage(n):

- (1) Richtlinie Vereinsförderungsbeiträge

Roland Seel
(Bürgermeister)

Richtlinien

zur Auszahlung der Vereinsförderungsbeiträge an
Vereine durch die Gemeinde Grävenwiesbach

Die Auszahlung erfolgt nach folgenden Kriterien:

§ 1

Die Auszahlung der Vereinsförderungsbeiträge erfolgt an
gemeinnützige Körperschaften.

Die Auszahlung erfolgt dann, wenn der Verein gemeinnützige Zwecke im Sinne
§ 52 Abgabenordnung verfolgt und seine Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf
materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern.

§ 2

Stichtag für die Auszahlung ist die Mitgliederzahl zum 30.06. eines Jahres,
wobei die Mitgliederzahl der Jugendlichen gesondert anzugeben ist.

Über die Aufnahme eines Vereines in die Auszahlungsliste sowie über die Herausnahme
eines Vereins aus der Auszahlungsliste entscheidet der Gemeindevorstand.

§ 3

Die Höhe der Förderbeiträge wird jährlich durch die Gemeindevertretung
festgelegt.

§ 4

Vereine werden bezüglich der Abgabe des Vereinsmeldebogens (Stand 30.06.)
im Herbst angeschrieben. Die Abgabe hat bis zum mitgeteilten Datum zu erfolgen.
Bei Nichteinhaltung der Abgabefrist erfolgt keine Auszahlung, damit die
fristgerechte Auszahlung innerhalb eines Haushaltsjahres gewährleistet ist.
Die Auszahlung erfolgt spätestens bis Mitte Dezember eines jeden Jahres.

Der Anspruch auf Auszahlung besteht nur wenn der Verein noch aktiv ist und der
Gemeinde Grävenwiesbach eine rechtsgültige Satzung des Vereins
sowie der Feststellungsbescheid des Finanzamtes über die Gemeinnützigkeit
vorgelegt wird.

Inkrafttreten

Die Richtlinien treten am **01.01.2009** in Kraft.



Gemeinde Grävenwiesbach

Beschlussvorlage

Drucksache VL-207/2014

- öffentlich -

Datum: 02.10.2014

| | | |
|---------------------------------------------|-----------------|-----------------|
| Sachbearbeiter | Anita Meisinger | |
| Beratungsfolge | Termin | Beratungsaktion |
| 18. Sitzung des Gemeindevorstandes | 07.10.2014 | vorberatend |
| 8. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses | 22.10.2014 | vorberatend |
| 6. Sitzung der Gemeindevertretung | 04.11.2014 | beschließend |

Festlegung des Vereinsförderungsbeitrages für das Jahr 2014

Sachbericht:

Die Gemeindevertretung hat zum 01.01.2009 Richtlinien zur Auszahlung der Vereinsförderungsbeiträge an Vereine beschlossen.

In § 3 ist festgelegt, dass die Gemeindevertretung jährlich die Höhe der Förderbeiträge festlegt. Für das Jahr 2013 wurde pro erwachsenes Mitglied 1,-- € und pro junges Mitglied 2,60 gezahlt.

Für das Jahr 2014 liegen uns 4.456 erwachsene Mitglieder und 704 jugendliche Mitglieder vor.

Bei Auszahlung eines Vereinsförderungsbeitrages in Höhe von 1,00 € pro erwachsenes Mitglied und 2,60 pro junges Mitglied würde sich ein Auszahlungsbetrag für 2014 in Höhe von 6.286,40 € ergeben.

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 07.10.2014 hierüber beraten und folgende Beschlussempfehlung abgegeben:

Der Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung die Vereinsförderbeiträge wie folgt festzulegen:

*pro erwachsenes Mitglied 1,00 €
pro junges Mitglied 5,00 €*

Bei Auszahlung eines Vereinsförderungsbeitrages in Höhe von 1,00 € pro erwachsenes Mitglied und 5,00 € pro junges Mitglied würde sich ein Auszahlungsbetrag für 2014 in Höhe von 7.976,00 € ergeben.

Der HFA hat in seiner Sitzung am 22.10.2014 hierüber ebenfalls getagt und folgende Beschlussempfehlung abgegeben:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, die Vereinsförderbeiträge gemäß der Richtlinien auszuzahlen. Die Höhe der Beträge gemäß § 3 wird für das Haushaltsjahr 2014 und 2015 auf 1,00 € pro erwachsenes Mitglied und 3,00 € pro junges Mitglied festgelegt.

Ferner empfiehlt der HFA der Gemeindevertretung den § 3 der Richtlinien zur Auszahlung der Vereinsförderbeiträge an Vereine durch die Gemeinde so anzupassen, dass der Förderbeitrag durch die gemeindlichen Gremien bereits für das darauf folgende Haushaltsjahr beschlossen wird.

Bei Auszahlung eines Vereinsförderungsbetrages in Höhe von 1,00 € pro erwachsenes Mitglied und 3,00 € pro jugendliches Mitglied würde sich ein Auszahlungsbetrag für 2014 in Höhe von 6.568,00 € ergeben.

Finanzielle Auswirkungen:

Für das Haushaltsjahr 2014 stehen ausreichende Mittel auf dem Sachkonto 7128000 in Höhe von 9.000,-- € zur Verfügung.

| | | |
|------------|-------|------------|
| Empfehlung | GVOR: | 7.976,00 € |
| | HFA: | 6.568,00 € |

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, die Höhe des Vereinsförderungsbetrages für die Jahre 2014 und 2015 wie folgt festzulegen:

| | | |
|---------------------------|---------|-----|
| pro erwachsenes Mitglied | 1,00 € | und |
| pro jugendliches Mitglied | 3,00 €. | |

Anlage(n):

(1) Richtlinien Vereinsförderungsbeträge

Roland Seel
(Bürgermeister)

Richtlinien

zur Auszahlung der Vereinsförderungsbeiträge an
Vereine durch die Gemeinde Grävenwiesbach

Die Auszahlung erfolgt nach folgenden Kriterien:

§ 1

Die Auszahlung der Vereinsförderungsbeiträge erfolgt an
gemeinnützige Körperschaften, die ihren Sitz in Grävenwiesbach haben.
Untergliederungen von auswärtigen gemeinnützigen Körperschaften, die in Grävenwiesbach
tätig sind, werden ebenfalls bedacht.

Die Auszahlung erfolgt dann, wenn der Verein gemeinnützige Zwecke im Sinne
§ 52 Abgabenordnung verfolgt und seine Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf
materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern.

§ 2

Stichtag für die Auszahlung ist die Mitgliederzahl zum 30.06. eines Jahres,
wobei die Mitgliederzahl der Jugendlichen gesondert anzugeben ist.

Über die Aufnahme eines Vereines in die Auszahlungsliste sowie über die Herausnahme
eines Vereins aus der Auszahlungsliste entscheidet der Gemeindevorstand.

§ 3

Die Höhe der Förderbeiträge wird jährlich durch die Gemeindevertretung
festgelegt.

§ 4

Vereine werden bezüglich der Abgabe des Vereinsmeldebogens (Stand 30.06.)
im Herbst angeschrieben. Die Abgabe hat bis zum mitgeteilten Datum zu erfolgen.
Bei Nichteinhaltung der Abgabefrist erfolgt keine Auszahlung, damit die
fristgerechte Auszahlung innerhalb eines Haushaltsjahres gewährleistet ist.
Die Auszahlung erfolgt spätestens bis Mitte Dezember eines jeden Jahres.

Der Anspruch auf Auszahlung besteht nur wenn der Verein noch aktiv ist und der
Gemeinde Grävenwiesbach eine rechtsgültige Satzung des Vereins
sowie der Feststellungsbescheid des Finanzamtes über die Gemeinnützigkeit
vorgelegt wird.

Inkrafttreten

Die Richtlinien treten am 01.01.2009 in Kraft, zuletzt geändert am 06.11.2012



Gemeinde Grävenwiesbach

Beschlussvorlage

Drucksache VL-209/2014

- öffentlich -

Datum: 23.10.2014

| | | |
|---------------------------------------------------------------|-----------------|-----------------|
| Sachbearbeiter | Anita Meisinger | |
| Beratungsfolge | Termin | Beratungsaktion |
| 18. Sitzung des Gemeindevorstandes | 07.10.2014 | vorberatend |
| 4. Sitzung des Jugend-, Sozial-, Kultur- und Sportausschusses | 20.10.2014 | vorberatend |
| 6. Sitzung der Gemeindevertretung | 04.11.2014 | beschließend |

Ehrung verdienter Vereinsmitglieder

Sachbericht:

Aufgrund der von der Gemeindevertretung beschlossenen Richtlinien über die Ehrung verdienter Vereinsmitglieder wurden von den nachstehenden Vereinen folgende Personen zur Ehrung vorgeschlagen:

| | |
|----------------------------------------|----------------------------------|
| Partnerschaftsverein Grävenwiesbach | Michaela Krüger Anette Ciupke |
| Freiwillige Feuerwehr Grävenwiesbach | Sonja Pauly Peter Hahnel |
| Gesangverein „Germania“ Grävenwiesbach | Gerda Ulke |
| Fanfarenzug 1964 Hundstadt | Dirk Veith |
| Gesangverein „Sängerkranz“ Naunstadt | Elli Vach Manfred Ohly |

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 07.10.2014 über die Vorschläge beraten und Zustimmung erteilt.

In der Sitzung des Jugend-, Sozial-, Kultur und Sportausschusses am 20.10.2014 wurde ebenfalls über die Vorschläge beraten und eine Beschlussempfehlung abgegeben.

Der Jugend-, Sozial-, Kultur- und Sportausschuss empfiehlt die Verleihung der Ehrennadel der Gemeinde Grävenwiesbach an die vorgeschlagenen Personen.

Es wird vorgeschlagen, die Verleihung der Ehrennadel der Gemeinde Grävenwiesbach anlässlich des Neujahrsempfanges am 23. Januar 2015 vorzunehmen.

Finanzielle Auswirkungen:

Beschlussvorschlag:

Es werden folgende Ehrungen anlässlich des Neujahrsempfanges am 23. Januar 2015 im DGH Hundstadt vorgenommen.

| | |
|----------------------------------------|----------------------------------|
| Partnerschaftsverein Grävenwiesbach | Michaela Krüger Anette Ciupke |
| Freiwillige Feuerwehr Grävenwiesbach | Sonja Pauly Peter Hahnel |
| Gesangverein „Germania“ Grävenwiesbach | Gerda Ulke |
| Fanfarenzug 1964 Hundstadt | Dirk Veith |
| Gesangverein „Sängerkranz“ Naunstadt | Elli Vach Manfred Ohly |

Roland Seel
(Bürgermeister)

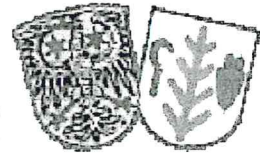
Partnerschaftsverein Grävenwiesbach e.V. D-61279 Grävenwiesbach

Partnergemeinde: Wuenheim, Frankreich-Elsaß

FREUNDE UND PARTNER
AMIS ET PARTNAIRS

Partnerschaftsverein Grävenwiesbach e.V.
Auf der Hohl 22 * D-61279 Grävenwiesbach

Gemeinde Grävenwiesbach – Der Gemeindevorstand
Herrn Bürgermeister Roland Seel
Bahnhofsweg 2a
61279 Grävenwiesbach



GRÄVENWIESBACH / Ts.
WUENHEIM / ALSACE

Roland Seel

16. Juli 2014

Ehrung verdienter Mitglieder

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren des Gemeindevorstands,

der Partnerschaftsverein Grävenwiesbach schlägt folgende langjährige verdiente Mitglieder zur Ehrung für ihren ehrenamtlichen Einsatz für die Gemeinde vor:

- ❖ Frau Michaela Krüger
- ❖ Frau Anette Ciupke

Begründung:

Michaela Krüger ist im November 1996 als Gründungsmitglied in den Partnerschaftsverein Grävenwiesbach eingetreten und gehört dort seit November 1998 dem Vorstand an. Im Jahr 1999 wurde sie 2. Vorsitzende und im März 2007 übernahm sie das Amt der 1. Vorsitzenden des Vereins.

Anette Ciupke ist 2001 in den Partnerschaftsverein Grävenwiesbach eingetreten und gehört seit 2005 dem Vorstand zunächst als Beisitzerin an. Seit März 2007 ist sie stellvertretende Vorsitzende des Vereins.

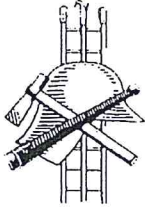
Beide Damen sind seit vielen Jahren sehr aktiv und engagiert für den Partnerschaftsverein tätig und haben dadurch der Völkerverständigung zwischen den Gemeinden Wuenheim und Grävenwiesbach zu einem sehr hohen Stellenwert verholfen.

Wir beantragen daher, die Verdienste von Michaela Krüger und Anette Ciupke bei nächster Gelegenheit im öffentlichen Rahmen gebührend zu würdigen.

Mit freundlichen Grüßen

Andrea Cimander
Andrea Cimander
(KassiererIn)

Tiny Ströhler
Tiny Ströhler
(Beisitzerin)



Freiwillige Feuerwehr Grävenwiesbach e. V.

gegründet 1903



Freiwillige Feuerwehr Grävenwiesbach e. V. - 61279 Grävenwiesbach

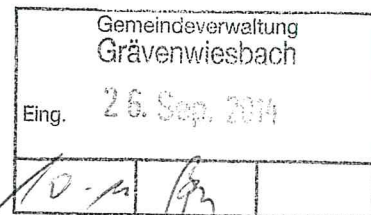
1. Vorsitzende

Gemeindevorstand
der Gemeinde Grävenwiesbach
Bahnhofsweg 2a
61279 Grävenwiesbach

Katja Pauly
Mönstädter Str. 8
61279 Grävenwiesbach
Tel. 06086 / 970174

Grävenwiesbach, den 24.09.2014

Ehrung verdienter Vereinsmitglieder



Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Ehrung verdienter Vereinsmitglieder schlagen wir folgende Personen vor:

- Sonja Pauly, Erlenstrasse 2, 61279 Grävenwiesbach, * 09.05.1976
- Peter Hahnel, Frankfurter Strasse 38a, 61279 Grävenwiesbach, * 30.04.1955

Frau Sonja Pauly ist am 30.06.1998 dem Verein beigetreten und seitdem als Mitglied der angeschlossenen Tanzgruppe Sweet Fire Devils aktiv. Seit dem 12.02.2002 ist sie als Beisitzerin der Sweet Fire Devils im Vorstand der Freiwilligen Feuerwehr Grävenwiesbach. Sonja Pauly bringt sich sehr bei der Planung und Ausrichtung der Traditionsveranstaltungen „Backesfest“ und „Kerb“ ein.

Herr Peter Hahnel ist am 14.12.1994 als aktives Feuerwehrmitglied in den Verein eingetreten. Er ist ebenfalls seit dem 12.02.2002 als Beisitzer im Vorstand der Freiwilligen Feuerwehr Grävenwiesbach. Peter Hahnel ist seit 2002 auch Gruppenführer der Gruppe 3 in der Aktivenabteilung und unterstützt somit die Wehrführung maßgeblich.

Wir würden uns freuen, wenn unsere Vorschläge angenommen werden würden.

Mit kameradschaftlichem Gruß





**Gesangverein „GERMANIA“ Grävenwiesbach
gegründet 1851**



MITGLIED DES HESSISCHEN SÄNGERBUND e. V.
MITGLIED IM DEUTSCHER CHORVERBAND e. V.

Tel. Nr. 06086-412 Fax Nr. 06086-1377
e-mail: Guenter.Brodkorb@t-online.de

GV. GERMANIA Berliner Str.5 61279 Grävenwiesbach

Gemeinde Grävenwiesbach
Hauptamt
Bahnhofsweg 2a

61279 Grävenwiesbach



Grävenwiesbach, den 24.09.2014

**Vereinsförderbeiträge 2014
Ehrung verdienter Mitglieder**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage erhalten Sie den Vereinsmeldebogen 2014, den Freistellungsbescheid des Finanzamts Bad Homburg v.d.H. (gültig bis 31.12.2015) sowie die Satzung in der derzeit gültigen Form.

Wir bestätigen hiermit, dass der Gesangverein „Germania“ weiterhin aktiv ist.

Als zu ehrende Person unseres Vereins schlagen wir **Frau Gerda Ulke**, geb. 25.09.1940 vor. Frau Ulke ist seit 1977 als aktive Sängerin Mitglied und leistet seit 25 Jahren Vorstandsarbeit als Stimmführerin Sopran. Die Würdigung ihrer Vereinsarbeit durch die Gemeinde würden wir sehr begrüßen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. *Jtk*

Schriftführerin

50 Jahre

FANFARENZUG
1964 HUNDSTADT

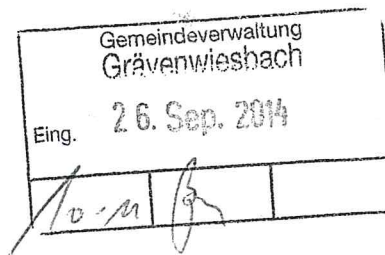
18. Juli - 20. Juli 2014



Fanfarenzug 1964 Hundstadt • Am Womberg 2 • 61276 Weilrod

Gemeindeverwaltung
Grävenwiesbach

61279 Grävenwiesbach



26.09.2014

Ehrung verdienter Vereinsmitglieder

Sehr geehrte Damen, und Herren,

wir schlagen für eine Ehrung durch die Gemeinde Grävenwiesbach unser aktives Vereinsmitglied Dirk Veith, Hauptstr. 62, 61279 Grävenwiesbach, geb. 19.06.1967 vor. Herr Veith musiziert seit 40 Jahren im Fanfarenzug 1964 Hundstadt, er wirkt zeitweise an der Ausbildung unserer Nachwuchsmusiker mit und gestaltet unser Vereinsleben aktiv mit.

Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen

Tanja Volkwein
-Schriftführerin-

Kontakt

Schriftführerin:
Tanja Volkwein
Am Womberg 2
61276 Weilrod
06083/957665

presse@fest-2014.de
www.fest-2014.de

Bankverbindung:

Nassauische Sparkasse
Kto.: 301004389
BLZ: 51050015
IBAN:
DE04510500150301004389
BIC: NASSDE55XXX

Singay a 17.09.14

Gesangverein SÄNGERKRANZ 1881 Naunstadt

Mitglied des Sängerkreises Hochtaunus e.V. – Inhaber der Zelter-Plakette

Gesangverein „Sängerkranz“ 1881 Naunstadt, Hauptstraße 83, 61279 Grävenwiesbach

Gemeinde Grävenwiesbach
Gemeindevorstand
Herrn Bürgermeister Roland Seel
Bahnhofsweg 2a
61279 Grävenwiesbach

Für den Vorstand:
Monika Reiter, 1. Vorsitzende
Hundstadt, Hauptstraße 83
61279 Grävenwiesbach
Telefon 06086 1460
gv1881sk@t-online.de

14. September 2014

Ehrung verdienter Vereinsmitglieder

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Seel,
werte Mitglieder des Gemeindevorstandes,

gemäß Ihren vorgegebenen Richtlinien über die Ehrung verdienter Vereinsmitglieder nenne ich Ihnen zwei Personen aus unseren Reihen, die seit Jahren aktiv in der Vorstandsarbeit tätig sind:

- *Elli Vach* (aktive Sängerin seit dem Jahr 1978):
Vorstandsarbeit seit 1999 als Beisitzerin;
Mitorganisation und Unterstützung bei der Durchführung von Veranstaltungen des Vereins;
immer ein offenes Ohr für alle möglichen Belange innerhalb des Chores;
Hintergrundarbeit.
- *Manfred Ohly* (Mitglied im Verein seit 1955, früher aktiv):
Vorstandsarbeit seit 1995 als Beisitzer;
Vertritt die Interessen der passiven Mitglieder;
Mitorganisation und Unterstützung bei der Durchführung von Veranstaltungen des Vereins;
Hintergrundarbeit.

In der Hoffnung, dass die vorgeschlagenen Personen samt Auflistungen ihrer Tätigkeiten Ihren vorgegebenen Kriterien entsprechen, verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

Gesangverein SÄNGERKRANZ 1881 Naunstadt



Monika Reiter



Gemeinde Grävenwiesbach

Beschlussvorlage

Drucksache VL-223/2014

- öffentlich -

Datum: 16.10.2014

| | | |
|-----------------------------------|---------------|-----------------|
| Sachbearbeiter | Frank Schmitz | |
| Beratungsfolge | Termin | Beratungsaktion |
| 6. Sitzung der Gemeindevertretung | 04.11.2014 | beschließend |

Beratung und Beschlussfassung über die Gebühren 2015

- 1.) Kindergartengebühren
- 2.) Friedhofs- und Bestattungengebühren
- 3.) Frischwassergebühr
- 4.) Abwassergebühren
- 5.) Abfallgebühren
- 6.) Grundsteuer A
- 7.) Grundsteuer B
- 8.) Gewerbesteuer

Sachbericht:

Im Zuge der Beratungen des Haushaltsplans 2015 sowie der Haushaltskonsolidierung der Jahre 2015-2018 steht jährlich auch eine Überprüfung der Gebühren und Steuern an.

1.) Kindergartengebühren

Gemäß Beschluss des Gemeindevorstands wurde – wie im Vorjahr – die Dornbach-Gruppe mit der Gebührenkalkulation beauftragt. Aufgrund des hohen Kostenunterdeckungsgrades wurde sowohl auf eine Nachkalkulation der Perioden 2010 bis 2013 wie auch auf die Berücksichtigung kalkulatorischer Kosten verzichtet.

Um die Umlage von Leerkosten sowie eine komplexe Schlüsselung der durch gemischte Gruppen genutzten Räumlichkeiten zu vermeiden, wurde mit der Anzahl der tatsächlich belegten Kindergartenplätze kalkuliert. Der erwartete Auslastungsgrad liegt auf Basis der vorhandenen Bestandskinder und der prognostizierten Anmeldezahlen Stand 27.08.2014 bei ca. 80% (Basis Betriebsgenehmigung mit 237 Plätzen).

Im Rahmen der Gebührenkalkulation wurden durch die Dornbach-Gruppe nahezu kostendeckende Gebühren nach KAG ermittelt. Bei der Ermittlung der Gebührenbedarfe werden neben den jährlichen Betreuungszeiten insbesondere die Betreuungsintensitäten nach HessKiföG und die modulspezifischen Kostendeckungsgrade in Abhängigkeit der geplanten Belegungszahlen berücksichtigt. Da der Gebührenbedarf zu über 65% aus Personalkosten besteht, kann die Betreuungsintensität in Abhängigkeit der Belegungszahlen eine höhere Gewichtung erfahren als die modulabhängige Öffnungs-/Betreuungszeit. Entsprechend verbietet sich unter betriebswirtschaftlichen wie auch KAG-Gesichtspunkten eine ausschließliche Ableitung der Gebührenstruktur aus den modulspezifischen Öffnungs-/Betreuungszeiten. Die vollständigen Berechnungsmodalitäten sind dem beigefügten Gutachten zu entnehmen.

In Übereinstimmung mit den bisherigen Satzungsbedingungen beinhaltet die Gebührenstruktur neben der Bastel-/Getränke-/Tee-/Kochpauschale ggf. auch den modulspezifischen Verpfle-

gungsaufwand. Entsprechend der gültigen Satzungsvorgaben unterbleibt eine Aufspaltung der Kostenkomponenten.

Durch die durch den Gemeindevorstand nach der Gebührenbeschlussfassung vorgenommenen pauschalen Kürzung der Personalaufwendungen sowie der damit einhergehenden Reduktion der Versorgungsaufwendungen ergeben sich Verschiebungen der Kostendeckungsgrade der im Vorfeld von der Dornbach-Gruppe erarbeiteten Gebührenkalkulation.

Zur Unterstützung der Beratungen der Gemeindevertretung werden neben der durch die Dornbach-Gruppe vorgegebenen Gebührenstruktur die aus den Beschlussfassungen des Gemeindevorstands und der Ausschüsse resultierenden Empfehlungen dargestellt:

| | Dornbach-Gruppe 25% | Dornbach-Gruppe 30% | Dornbach-Gruppe 45% | GVOR modifiziert 35% | HFA modifiziert 35% |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------|--------------------------------|--------------------------------|-------------------------------------|------------------------------------|
| Anteilige Weitergabe Kalkulationswerte Dornbach | | | | | |
| Öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühren/p.a. | 294.684 € | 340.440 € | 478.992 € | 378.084 € | 379.524 € |
| <i>dav. Anteil für Pauschale/ p.a. (228 ME/Kind/a bzw. 46 päd. ME/Kind/a + Getränke-, Spiel-, Bastel-, Kochpauschale mtl.)</i> | <i>62.085 €</i> | <i>62.085 €</i> | <i>62.085 €</i> | <i>62.085 €</i> | <i>62.085 €</i> |
| <i>dav. Anteil für Betreuung/ p.a.</i> | | <i>278.355 €</i> | <i>416.907 €</i> | <i>315.999 €</i> | <i>317.439 €</i> |
| Summe weitere Erträge ohne Gebühren | 213.027 € | 213.027 € | 213.027 € | 213.027 € | 213.027 € |
| <i>nach Haushaltsplanansatz/ nach KAG</i> | | | | | |
| Zwischensumme Erträge | 507.711 € | 553.467 € | 692.019 € | 591.111 € | 592.551 € |
| Summe der Aufwendungen inkl. ILV | 1.441.650 € | 1.441.650 € | 1.441.650 € | 1.441.650 € | 1.441.650 € |
| <i>nach Haushaltsplanansatz Dornbach-Gruppe vor pauschaler Aufwandsred. GVOR</i> | | | | | |
| Summe der Aufwendungen inkl. ILV | 1.409.650 € | 1.409.650 € | 1.409.650 € | 1.409.650 € | 1.409.650 € |
| <i>nach KAG Dornbach-Gruppe vor pauschaler Aufwandsred. GVOR</i> | | | | | |
| Deckungslücke | | | | | |
| <i>nach Haushaltsplanansatz</i> | 933.939 € | 888.183 € | 749.631 € | 850.539 € | 849.099 € |
| Deckungslücke | | | | | |
| <i>nach KAG</i> | 901.939 € | 856.183 € | 717.631 € | 818.539 € | 817.099 € |

Zur Realisierung des sog. „Drittel“-Ansatzes müssten nach der Dornbach-Kalkulation ca. 45% der kalkulierten Werte als öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühr weitergegeben werden. Die sich für die einzelnen Szenarien ergebenden Gebührensätze werden in den beigefügten Anlagen dargestellt.

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 07.10.2014 auf Basis der Verwaltungsvorschläge die Gebührensätze für das Jahr 2015 unter Modifizierung der Variante 3 mit jeweils nachfolgenden Änderungen im Bereich 1. Kind und 2. Kind erarbeitet und folgende Beschlussfassung getroffen:

1.) *Der Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung die Gebührensätze für den Kindergarten für das Jahr 2015 entsprechend der Variante 3 mit folgenden Modifikationen:*

1. Kind – Ganztagsbetreuung Krippenkind mit Mittagessen mit Pauschalen: EUR 430,-
1. Kind – Halbtagsbetreuung Krippenkind mit Mittagessen mit Pauschalen: EUR 300,-
2. Kind – Ganztagsbetreuung Krippenkind mit Mittagessen mit Pauschalen: EUR 301,-
2. Kind – Halbtagsbetreuung Krippenkind mit Mittagessen mit Pauschalen: EUR 210,-

2.) *Der Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung die Inkraftsetzung zum 01.01.2015.*

Der Jugend-, Sozial-, Kultur- und Sportausschuss hat in seiner Sitzung am 20.10.2014 keine mehrheitsfähige Beschlussfassung zu den Kindergartengebühren getroffen.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 22.10.2014 auf Basis der Empfehlungen des Gemeindevorstands folgende einstimmige Beschlussfassung getroffen:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung,

- 1.) *der vom Gemeindevorstand vorgeschlagenen modifizierten Variante 3 zuzustimmen, unter der Maßgabe, dass die Gebühren wie folgt festgesetzt werden:*

| | |
|----------------------------------------------------------------------|------------------|
| <i>Ganztagsbetreuung Krippenkind mit Mittagessen mit Pauschalen:</i> | <i>EUR 460,-</i> |
| <i>Halbtagsbetreuung Krippenkind mit Mittagessen mit Pauschalen:</i> | <i>EUR 315,-</i> |
| <i>Halbtagsbetreuung Kleinkind mit Mittagessen mit Pauschalen:</i> | <i>EUR 315,-</i> |
| <i>- jeweils geltend für das 1. Kind -</i> | |

| | |
|----------------------------------------------------------------------|------------------|
| <i>Ganztagsbetreuung Krippenkind mit Mittagessen mit Pauschalen:</i> | <i>EUR 335,-</i> |
| <i>Halbtagsbetreuung Krippenkind mit Mittagessen mit Pauschalen:</i> | <i>EUR 230,-</i> |
| <i>Halbtagsbetreuung Kleinkind mit Mittagessen mit Pauschalen:</i> | <i>EUR 230,-</i> |
| <i>- jeweils geltend für das 2. Kind –</i> | |

- 2.) *Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung die Inkraftsetzung zum 01.01.2015.*

Die tabellarische Darstellung „Modifizierte Variante 3 GVOR und HFA“ beinhaltet die Gesamtdarstellung der jeweiligen Gebührenempfehlung.

2.) Friedhofs- und Bestattungsgebühren

Der Gemeindevorstand hat mit Beschluss vom 22.07.2014 das Unternehmen KalusControl mit der Kalkulation der Friedhofs- und Bestattungsgebühren beauftragt.

Die Beschlussfassung wurde durch den Gemeindevorstand zur Klärung von Detailfragen mit dem Kalkulationsbüro zurückgestellt.

Da die Friedhofs- und Bestattungsgebühren keine Jahresgebühr darstellen, entfällt eine zeitliche Kritikalität bezüglich der Beschlussfassung. Sollte bis zur Sitzung der Gemeindevertretung eine entsprechende Empfehlung zur Gebührenfestsetzung ergangenen sein, wird hierüber mündlich in der Sitzung berichtet.

3.) Frischwassergebühr

Gemäß Beschluss des Gemeindevorstands vom 22.07.2014 hat die Dornbach-Gruppe die Kalkulation der Frischwassergebühren für das Haushaltsjahr 2015 unter Berücksichtigung der Kostenüber- und -unterdeckungsgrade aus der Nachberechnung 2013 vorgenommen.

Wie im Vorjahr wurden bei der Kalkulation die Auflösungsbeträge aus den Sonderposten berücksichtigt. Diese wurden auf Basis von Wiederbeschaffungszeitwerten angesetzt. Aufgrund der weiter andauernden, fehlenden Rechtssicherheit wurden neben den Auflösungserträgen aus den Beiträgen, auch solche aus Zuschüssen, Zuwendungen und Zuweisungen von Dritten berücksichtigt.

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 KAG sind die sich am Ende eines Kalkulationszeitraums ergebenden Kostenunterdeckungen innerhalb von fünf Jahren auszugleichen. Soweit es sich um gewollte Unterdeckungen handelt, wurden diese anteilmäßig eliminiert.

Unbeschadet des Gebührengutachtens der Dornbach-Gruppe sowie vor dem Ziel einer längerfristigen Gebührenkonstanz, haben Gemeindevorstand und Haupt- und Finanzausschuss in ihren Sitzungen jeweils eingehend beraten. Die detaillierten Kalkulationsunterlagen der Dornbach-Gruppe sind als Anlage beigefügt.

Für den Erfolgsplan des Teilhaushaltes ergibt sich primär aufgrund der höheren Abschreibungen auf Wiederbeschaffungszeitwerte sowie des Abzugs von Auflösungserträgen der Sonderposten auf Wiederbeschaffungswerte und unter Berücksichtigung der Kostenunterdeckung aus der Nachberechnung des Jahres 2013 ein Überschuss von ca. TEUR 157.

| | Einheit | Nach- berechnung 2013 | Kalkulation 2015 | Kalkulation 2014 |
|----------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|-----------------------------|------------------------|---------------------|
| Gebührenbedarf | EUR | 679.782 | 674.887 | 706.145 |
| veranlagte Frischwassermenge | m ³ | 193.246 | 192.000 | 189.000 |
| Mengengebühr gem. Nachkalkulation | EUR/m ³ | 3,5177 | -- | -- |
| Mengengebühr gem. Vorkalkulation -netto- inkl. Berücksichtigung Kostenunterdeckung | EUR/m ³ | 3,4600 | 3,4362 | 3,7362 |
| Mengengebühr gem. Vorkalkulation -netto- ohne Berücksichtigung Kostenunterdeckung | EUR/m ³ | -- | 3,3798 | -- |
| Mengengebühr, tatsächlich veranlagt -netto- | EUR/m ³ | 3,3000 | noch zu beraten | 3,6500 |
| Kostenunterdeckung | EUR | 40.843 | -- | -- |
| dav. ansatzfähig wg. polit. Gebühr | EUR | 10.826 | -- | -- |

In Hinblick auf die aufsichtsrechtlichen Auflagen zum Haushaltsplan 2014 bezüglich einer kostendeckenden Führung der klassischen kostenrechnenden Einrichtung Wasserversorgung (siehe aufsichtsbehördliche Genehmigung vom 26.06.2014, Ziffer III, Pkt. 4) sollte die ansatzfähigen Kostenunterdeckung aus dem Jahre 2013 i.H.v. EUR 10.826 Eingang in die Gebührenfestsetzung 2015 finden.

Auf Basis der Vorkalkulation geht die Festsetzung kostendeckender Gebühren für den Anschlussnehmer mit einer Entlastung von EUR 0,21/m³ -netto- im Verhältnis zur Vorjahresveranlagung einher.

Frischwassergebühr 2015: EUR 3,44/m³ -netto-
EUR 3,68/m³ -brutto-

Über die Festsetzung der Frischwassergebühr 2015 hat der Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 09.09.2014 beraten und folgende Empfehlung an die Gemeindevertretung getroffen:

Der Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung, die Frischwassergebühr für das Jahr 2015 auf EUR 3,44/m³ – netto – festzusetzen.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 22.10.2014 folgende Empfehlung getroffen:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, die Frischwassergebühr für das Jahr 2015 auf EUR 3,44/m³ – netto – festzusetzen.

4.) Abwassergebühren

Gemäß Beschluss des Gemeindevorstands vom 22.07.2014 hat die Dornbach-Gruppe die Kalkulation der Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühren für das Haushaltsjahr 2015 unter Berücksichtigung der Kostenüber- und -unterdeckungsgrade aus der Nachberechnung 2013 vorgenommen.

Wie im Vorjahr wurden bei der Kalkulation die Auflösungsbeträge aus den Sonderposten berücksichtigt. Diese wurden auf Basis von Wiederbeschaffungszeitwerten angesetzt. Aufgrund der weiter andauernden, fehlenden Rechtssicherheit wurden neben den Auflösungserträgen aus den Beiträgen, auch solche aus Zuschüssen, Zuwendungen und Zuweisungen von Dritten berücksichtigt.

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 KAG sind die sich am Ende eines Kalkulationszeitraums ergebenden Kostenunterdeckungen innerhalb von fünf Jahren auszugleichen. Soweit es sich um gewollte Unterdeckungen handelt, wurden diese anteilmäßig eliminiert.

Unbeschadet des Gebührengutachtens der Dornbach-Gruppe sowie vor dem Ziel einer längerfristigen Gebührenkonstanz, haben Gemeindevorstand und Haupt- und Finanzausschuss in ihren Sitzungen jeweils eingehend beraten. Die detaillierten Kalkulationsunterlagen der Dornbach-Gruppe sind als Anlage beigefügt.

Für den Erfolgsplan des Teilhaushaltes ergibt sich primär aufgrund der höheren Abschreibungen auf Wiederbeschaffungszeitwerte sowie des Abzugs von Auflösungserträgen der Sonderposten auf Wiederbeschaffungswerte und unter Berücksichtigung der Kostenunterdeckung aus der Nachberechnung des Jahres 2013 ein Überschuss von ca. TEUR 544.

| | Einheit | Nachberechnung 2013 | Kalkulation 2015 | Kalkulation 2014 |
|--------------------------------------------------|----------------|---------------------|------------------|------------------|
| Gebührenbedarf Schmutzwassergebühr | EUR | 1.135.325 | 1.002.044 | 1.087.989 |
| veranlagte Schmutzwassermenge | m ³ | 190.656 | 191.000 | 192.000 |
| Gebührenbedarf Abwassergebühr für geschl. Gruben | EUR | 562 | 685 | 384 |
| veranlagte Abwassermenge aus geschl. Gruben | m ³ | 78 | 86 | 75 |
| Gebührenbedarf Niederschlagswasser | EUR | 741.078 | 588.887 | 894.159 |
| veranlagte gebührenpflichtige Flächen | m ² | 632.454 | 638.535 | 648.860 |

| | | | | | |
|---------------|--------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|---------------|------------------------|---------------|
| Schmutzwasser | Mengengebühr gem. Nachkalkulation | EUR/m ³ | 5,9548 | -- | -- |
| | Mengengebühr gem. Vorkalkulation inkl. Berücksichtigung Kostenunterdeckung | EUR/m ³ | 5,5300 | 5,2463 | 5,6666 |
| | Mengengebühr gem. Vorkalkulation ohne Berücksichtigung Kostenunterdeckung | EUR/m ³ | -- | 4,8188 | -- |
| | Mengengebühr, tatsächlich veranlagt | EUR/m ³ | 4,9000 | noch zu beraten | 5,0000 |
| | Kostenunterdeckung | EUR | 202.717 | -- | -- |
| | dav. ansatzfähig wg. polit. Gebühr | EUR | 81.644 | -- | -- |

| | | | | | |
|-----------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|---------------|------------------------|---------------|
| Abwassergebühr für geschl. Gruben | Mengengebühr gem. Nachkalkulation | EUR/m ³ | 7,2051 | -- | -- |
| | Mengengebühr gem. Vorkalkulation inkl. Berücksichtigung Kostenunterdeckung | EUR/m ³ | 3,3200 | 7,9651 | 5,1200 |
| | Mengengebühr gem. Vorkalkulation ohne Berücksichtigung Kostenunterdeckung | EUR/m ³ | -- | 4,4535 | -- |
| | Mengengebühr, tatsächlich veranlagt | EUR/m ³ | 3,3200 | noch zu beraten | 5,1200 |
| | Kostenunterdeckung | EUR | 302 | -- | -- |
| | dav. ansatzfähig wg. polit. Gebühr | EUR | 302 | -- | -- |

| | | | | | |
|---------------------|--------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|---------------|------------------------|---------------|
| Niederschlagswasser | Mengengebühr gem. Nachkalkulation | EUR/m ² | 1,1718 | -- | -- |
| | Mengengebühr gem. Vorkalkulation inkl. Berücksichtigung Kostenunterdeckung | EUR/m ² | 1,1100 | 0,9222 | 1,3780 |
| | Mengengebühr gem. Vorkalkulation ohne Berücksichtigung Kostenunterdeckung | EUR/m ² | -- | 0,8611 | -- |
| | Mengengebühr, tatsächlich veranlagt | EUR/m ² | 1,0000 | noch zu beraten | 0,9000 |
| | Kostenunterdeckung | EUR | 108.624 | -- | -- |
| | dav. ansatzfähig wg. polit. Gebühr | EUR | 39.054 | -- | -- |

In Hinblick auf die aufsichtsrechtlichen Auflagen zum Haushaltsplan 2014 bezüglich einer kostendeckenden Führung der klassischen kostenrechnenden Einrichtung Abwasserbeseitigung (siehe aufsichtsbehördliche Genehmigung vom 26.06.2014, Ziffer III, Pkt. 4) sollten die ansatzfähigen Kostenunterdeckung aus dem Jahre 2013 i.H.v. insgesamt ca. TEUR 121 (dav. Schmutzwasser

TEUR 82/ Niederschlagswasser TEUR 39) Eingang in die Gebührenfestsetzung der Folgejahre finden.

a.) Da in zukünftigen Perioden infolge der reduzierten EKVO-Aufwendungen bei einer ceteris paribus-Betrachtung von einer Gebührenüberdeckung auszugehen ist, wird angeregt, Im Haushaltsjahr 2015 im Bereich Schmutzwasser nur einen Teilbetrag i.H.v. EUR 31.717 aus der ansatzfähigen Kostenunterdeckung des Jahres 2013 zu berücksichtigen. Hierdurch wird im Sinne der Anschlussnehmer eine Gebührenkonstanz mit einem Gebührensatz von EUR 5,00/m³ erreicht. Der Restbetrag der ansatzfähigen Kostenunterdeckung (EUR 50.229) wird dann sukzessive auf die Folgejahre 2016/2017 und ggf. 2018 verteilt.

b.) Analog ist im Bereich der Niederschlagswassergebühr zu verfahren. Dies bedeutet im Haushaltsjahr 2015 im Bereich Niederschlagswasser nur einen Teilbetrag von EUR 24.849 aus der ansatzfähigen Kostenunterdeckung des Jahres 2013 zu berücksichtigen. Hierdurch wird im Sinne der Anschlussnehmer eine Gebührenkonstanz mit einem Gebührensatz von EUR 0,90/m³ erreicht. Der Restbetrag der ansatzfähigen Kostenunterdeckung (EUR 14.205) wird dann sukzessive auf die Folgejahre 2016/2017 verteilt.

c.) Hinsichtlich der Abwassergebühren für geschlossene Gruben wird eine unveränderte Beibehaltung des Gebührensatzes vorgeschlagen.

Entsprechend ergeben sich für die Abwassergebühren 2015:

- | | |
|---------------------------------------------|--------------------------------|
| a.) Schmutzwassergebühr: | EUR 5,00/m ³ |
| b.) Abwassergebühr für geschlossene Gruben: | EUR 5,12/m ³ |
| c.) Niederschlagswassergebühr: | EUR 0,92/m ² jährl. |

Über die Festsetzung der Abwassergebühr 2015 hat der Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 09.09.2014 beraten und folgende Empfehlung an die Gemeindevertretung getroffen:

a.) Schmutzwassergebühr:

1.) *„Im Haushaltsjahr 2015 wird aus der ansatzfähigen Kostenunterdeckung des Jahres 2013 i.H.v. insgesamt EUR 81.946 ein Teilbetrag von EUR 31.717,- berücksichtigt. Der Restbetrag der ansatzfähigen Kostenunterdeckung 2013 wird im Interesse einer Gebührenkonstanz und unter Sicherstellung der KAG-Konformität im Rahmen der jährlichen Nachkalkulation auf die Folgejahre 2016 ff. zugewiesen.*

2.) *Die Schmutzwassergebühr wird wie bisher bei 5,00 EUR/m³ belassen.*

b.) Abwassergebühr für geschlossene Gruben

Die Abwassergebühr für geschlossene Gruben wird wie bisher bei EUR 5,12/m³ belassen.

c.) Niederschlagswassergebühr:

1.) *Im Haushaltsjahr 2015 wird aus der ansatzfähigen Kostenunterdeckung des Jahres 2013 i.H.v. insgesamt EUR 39.054 ein Teilbetrag von EUR 24.849,- berücksichtigt. Der Restbetrag der ansatzfähigen Kostenunterdeckung 2013 wird im Interesse einer Gebührenkonstanz und unter Sicherstellung der KAG-Konformität im Rahmen der jährlichen Nachkalkulation auf die Folgejahre 2016 ff. zugewiesen.*

2.) *Die Niederschlagswassergebühr wird auf EUR 0,92 EUR/m³ festgesetzt.“*

Der Haupt- und Finanzausschuss hat über die Festsetzung der Abwassergebühr 2015 in seiner Sitzung am 23.10.2014 beraten und folgende Empfehlung an die Gemeindevertretung getroffen:

a.) Schmutzwassergebühr:

Im Haushaltsjahr 2015 wird aus der ansatzfähigen Kostenunterdeckung des Jahres 2013 i.Hv. insgesamt EUR 81.946 ein Teilbetrag von EUR 31.717,-- berücksichtigt. Der Restbetrag der ansatzfähigen Kostenunterdeckung 2013 wird im Interesse einer Gebührenkonstanz und unter Sicherstellung der KAG-Konformität im Rahmen der jährlichen Nachkalkulation auf die Folgejahre 2016 ff. zugewiesen.

Insofern wird die Schmutzwassergebühr auf 5,00 EUR/m³ festgesetzt.

b.) Abwassergebühr für geschlossene Gruben

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, die Abwassergebühr für geschlossene Gruben auf EUR 5,12/m³ festzusetzen.

c.) Niederschlagswassergebühr:

Im Haushaltsjahr 2015 wird aus der ansatzfähigen Kostenunterdeckung des Jahres 2013 i.Hv. insgesamt EUR 39.054 ein Teilbetrag von EUR 24.849,-- berücksichtigt. Der Restbetrag der ansatzfähigen Kostenunterdeckung 2013 wird im Interesse einer Gebührenkonstanz und unter Sicherstellung der KAG-Konformität im Rahmen der jährlichen Nachkalkulation auf die Folgejahre 2016 ff. zugewiesen.

Insofern wird die Niederschlagswassergebühr auf EUR 0,92 EUR/m³ festgesetzt.“

5.) Abfallgebühren

Nachberechnung 2013:

Gemäß Beschluss des Gemeindevorstands vom 22.07.2014 hat die Dornbach-Gruppe für den Bereich der Abfallentsorgung lediglich eine Nachberechnung für das Jahr 2013 vorgenommen. Die Kalkulation 2015 erfolgt im Rahmen der EU-weiten Abfall-Neuausschreibung durch das Büro Kuhs.

Wie im Vorjahr wurden bei der Nachberechnung die Auflösungsbeträge aus den Sonderposten berücksichtigt. Diese wurden auf Basis von Wiederbeschaffungszeitwerten angesetzt. Aufgrund der weiter andauernden, fehlenden Rechtssicherheit wurden neben den Auflösungserträgen aus den Beiträgen, auch solche aus Zuschüssen, Zuwendungen und Zuweisungen von Dritten berücksichtigt.

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 KAG sind die sich am Ende eines Nachrechnungszeitraums ergebenden Kostenunterdeckungen innerhalb von fünf Jahren auszugleichen. Soweit es sich um gewollte Unterdeckungen handelt, wurden diese anteilmäßig eliminiert.

Unbeschadet des Gebührengutachtens der Dornbach-Gruppe sowie vor dem Ziel einer längerfristigen Gebührenkonstanz, haben Gemeindevorstand und Haupt- und Finanzausschuss in ihren Sitzungen jeweils eingehend beraten. Die detaillierten Kalkulationsunterlagen der Dornbach-Gruppe sind als Anlage beigefügt.

Die Nachkalkulation 2013 ergibt folgende kostendeckende Entsorgungsgebühren und Unterdeckungen:

| | Einheit | Nachberechnung 2013 | Kalkulation 2015 | Kalkulation 2014 |
|---------------------------------------------|---------|---------------------|------------------|------------------|
| Gebührenbedarf Restmüll | EUR | 363.804 | offen | 396.429 |
| veranlagtes Behältervolumen | Liter | 4.367.062 | offen | 4.407.780 |
| Gebührenbedarf Sperrmüll | EUR | 4.167 | offen | 15.367 |
| veranlagte Abwassermenge aus geschl. Gruben | Kg | 1.620 | offen | 4.440 |

| | | | | | |
|------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------|----------------|---------------|------------------------|---------------|
| Restmüll | Mengengebühr gem. Nachkalkulation | EUR/Liter/Jahr | 2,1660 | -- | -- |
| | Mengengebühr gem. Vorkalkulation inkl. Berücksichtigung Kostenunterdeckung | EUR/Liter/Jahr | 2,1500 | offen | 2,3384 |
| | Mengengebühr gem. Vorkalkulation ohne Berücksichtigung Kostenunterdeckung | EUR/Liter/Jahr | -- | offen | -- |
| | Mengengebühr, tatsächlich veranlagt | EUR/Liter/Jahr | 2,1500 | noch zu beraten | 2,3400 |
| | Kostenunterdeckung | EUR | 2.682 | -- | -- |
| dav. ansatzfähig wg. polit. Gebühr | EUR | 2.682 | -- | -- | |
| Sperrmüll | Mengengebühr gem. Nachkalkulation | EUR/kg | 2,5724 | -- | -- |
| | Mengengebühr gem. Vorkalkulation inkl. Berücksichtigung Kostenunterdeckung | EUR/kg | 1,2700 | offen | 3,4610 |
| | Mengengebühr gem. Vorkalkulation ohne Berücksichtigung Kostenunterdeckung | EUR/kg | -- | offen | -- |
| | Mengengebühr, tatsächlich veranlagt | EUR/kg | 1,2700 | noch zu beraten | 1,2700 |
| | Kostenunterdeckung | EUR | 2.110 | -- | -- |
| dav. ansatzfähig wg. polit. Gebühr | EUR | 2.110 | -- | -- | |

Aufgrund der geringen Unterdeckungen i.H.v. EUR 2.682 (Restmüll) bzw. EUR 2.110 (Sperrmüll), wird empfohlen, auf eine Gebührennachforderung zu verzichten.

Über die Festsetzung der Abfallgebühr 2015 hat der Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 09.09.2014 beraten und folgende Empfehlung an die Gemeindevertretung getroffen:

Der Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung, auf eine Nachforderung der Abfallbeseitigungsgebühren für 2013 zu verzichten.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 22.10.2014 ebenfalls zur Gebührensatzung getagt und folgende Empfehlung an die Gemeindevertretung getroffen:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, auf eine Nachforderung der Fehlbeträge für die Abfallbeseitigungsgebühren 2013 zu verzichten.

Kalkulation 2015:

Im Rahmen der EU-weiten Neuausschreibung des Abfallsystems 2015 hat das Planungsbüro Abfallwirtschaft, Bad Sooden-Allendorf, die Abfallbeseitigungsgebühren 2015 auf Basis der beschlossenen Satzungs Eckpunkte kalkuliert. Ergänzend hierzu ist der Beschluss eines neuen Gebührensystems erforderlich (diesbezügliche Abstimmungsarbeiten sind noch nicht abgeschlossen).

Aufgrund sich verändernder Mengenströme sowie unsicherer Ist-Entleerungszahlen basiert die Kalkulation auf Referenzzahlen vergleichbarer Projekte. Hierbei werden relativ hohe Anschlussgrade der Biotonne (Anschlussgrad > 90%) zugrunde gelegt. Dies erfordert eine konsequente Handhabung der Satzungsregelung bezüglich des Anschluss- und Benutzungszwangs. Sollten Befreiungsanträge zur Eigenkompostierungen großzügig gehandhabt werden, ist eine Gebührenunterdeckung nicht auszuschließen. Zur Optimierung der leistungsunabhängigen Einnahmen ist durch die Kommunen des Ausschreibungsverbundes mit Aufnahme des neuen Abfallsystems Anfang 2015 auch eine 100%-ige Realisierung der Eigentumsrechte gegenüber dem Systembetreiber DSD anzustreben (siehe Ziffer 5.3 Gebührengutachten i.V.m. Grundsatzurteil LG Ravensburg, Az.: 4 O 260/12).

Die Vorhaltekosten der Biotonne sind in der Restmüllgebühr enthalten; entsprechend erfolgt die Gebührenberechnung der Biotonne als reine Leistungsgebühr. Details zur Berechnung der Gebührenhöhen sind dem als Anlage beigefügten Kalkulationsgutachten zu entnehmen.

Damit ergeben sich folgende Grund- und Leistungsgebühren:

| Restmüll | | | | |
|--------------------------------|--------------------------|--------------------------------------------|-------------------------------------------------------|-----------------------------------------------|
| MGB | Grund- gebühr | Behälter- kosten (MGB/Jahr) | Leistungs- gebühr (pro Leerung brutto) | Gebühr bei Mindest- entleerung |
| 120 l | 107,95 € | 3,22 € | 6,21 € | 136,01 € |
| 240 l | 215,90 € | 4,45 € | 12,02 € | 268,43 € |
| 1.100 l | 989,53 € | 18,92 € | 53,64 € | 1.491,23 € |
| 1.100 l (14-tägige Leerung) | 1.979,06 € | 18,92 € | 53,64 € | 3.392,62 € |

| Biotonne | | | | |
|-----------------|-------------------------------|--------------------------------------------|-------------------------------------------------------|-----------------------------------------------|
| MGB | Grund- gebühr | Behälter- kosten (MGB/Jahr) | Leistungs- gebühr (pro Leerung brutto) | Gebühr bei Mindest- entleerung |
| 120 l | entfällt in Restmüll enth. | 3,22 € | 2,99 € | 30,13 € |
| 240 l | entfällt in Restmüll enth. | 4,45 € | 5,65 € | 55,30 € |

| | |
|---------------------------------------------|---------|
| Restabfallsack | 6,52 € |
| Gebühr für Änderungsvorgänge pro MGB | 10,43 € |

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 14.10.2014 über den vorgenannten Beschlussvorschlag zur Gebührenfestsetzung 2015 für den Bereich Abfallbeseitigung beraten und folgende Empfehlung an die Gemeindevertretung getroffen:

Der Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung, die Gebühren mit Einführung des neuen Abfallsystems 2015 für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festzusetzen.

| Restmüll | | | | |
|--------------------------------|--------------------------|--------------------------------------------|-------------------------------------------------------|-----------------------------------------------|
| MGB | Grund- gebühr | Behälter- kosten (MGB/Jahr) | Leistungs- gebühr (pro Leerung brutto) | Gebühr bei Mindest- entleerung |
| 120 l | 107,95 € | 3,22 € | 6,21 € | 136,01 € |
| 240 l | 215,90 € | 4,45 € | 12,02 € | 268,43 € |
| 1.100 l | 989,53 € | 18,92 € | 53,64 € | 1.491,23 € |
| 1.100 l (14-tägige Leerung) | 1.979,06 € | 18,92 € | 53,64 € | 3.392,62 € |

| Biotonne | | | | |
|-----------------|-------------------------------|--------------------------------------------|-------------------------------------------------------|-----------------------------------------------|
| MGB | Grund- gebühr | Behälter- kosten (MGB/Jahr) | Leistungs- gebühr (pro Leerung brutto) | Gebühr bei Mindest- entleerung |
| 120 l | entfällt in Restmüll enth. | 3,22 € | 2,99 € | 30,13 € |
| 240 l | entfällt in Restmüll enth. | 4,45 € | 5,65 € | 55,30 € |

| | |
|---------------------------------------------|---------|
| Restabfallsack | 6,52 € |
| Gebühr für Änderungsvorgänge pro MGB | 10,43 € |

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 22.10.2014 zur Gebührenfestsetzung 2015 für den Bereich Abfallbeseitigung getagt und folgende Empfehlung an die Gemeindevertretung getroffen:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, die Gebühren mit Einführung des neuen Abfallsystems 2015 für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festzusetzen.

| Restmüll | | | | |
|--------------------------------|--------------------------|--------------------------------------------|-------------------------------------------------------|-----------------------------------------------|
| MGB | Grund- gebühr | Behälter- kosten (MGB/Jahr) | Leistungs- gebühr (pro Leerung brutto) | Gebühr bei Mindest- entleerung |
| 120 l | 107,95 € | 3,22 € | 6,21 € | 136,01 € |
| 240 l | 215,90 € | 4,45 € | 12,02 € | 268,43 € |
| 1.100 l | 989,53 € | 18,92 € | 53,64 € | 1.491,23 € |
| 1.100 l (14-tägige Leerung) | 1.979,06 € | 18,92 € | 53,64 € | 3.392,62 € |

| Biotonne | | | | |
|-----------------|-------------------------------|--------------------------------------------|-------------------------------------------------------|-----------------------------------------------|
| MGB | Grund- gebühr | Behälter- kosten (MGB/Jahr) | Leistungs- gebühr (pro Leerung brutto) | Gebühr bei Mindest- entleerung |
| 120 l | entfällt in Restmüll enth. | 3,22 € | 2,99 € | 30,16 € |
| 240 l | entfällt in Restmüll enth. | 4,45 € | 5,65 € | 55,34 € |

| | |
|---------------------------------------------|---------|
| Restabfallsack | 6,52 € |
| Gebühr für Änderungsvorgänge pro MGB | 10,43 € |

Ferner ergeht die Ergänzung, dass die Restmülltonnen zu kontrollieren sind hinsichtlich des Biomüllanteils wenn die Prognosen nicht zutreffen (wg. Befreiungsanträge) und hier sind Sanktionierungsmöglichkeiten in der Abfallbeseitigungssatzung festzulegen und vorzusehen.

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung die Inkraftsetzung zum 01.01.2015.

6.) Grundsteuer A

Die Leitlinie zur Konsolidierung kommunaler Haushalte gibt den Kommunen mit anhaltend defizitärem Haushalt vor, die Steuerhebesätze deutlich über dem Landesdurchschnitt in den jeweiligen Gemeindegrößenklassen anzuheben (siehe auch Erlass des Hessischen Ministeriums des Inneren und für Sport vom 03.03.2014 (Ergänzende Hinweise zur Anwendung der Leitlinien zur Konsolidierung der kommunalen Haushalte vom 6. Mai 2010 – StAnz. 2010, 1470)).

Hierbei soll die Anhebung von Steuersätzen grundsätzlich nicht im Wege der Ersatzvornahme durchgesetzt werden. Entsprechend entscheidet die Gemeinde Grävenwiesbach in eigener Zuständigkeit und Verantwortung über die Anhebung der Steuerhebesätze und die Inanspruchnahme von sonstigen Ertragsmöglichkeiten.

Schöpft die Gemeinde ihren diesbezüglichen Gestaltungsspielraum zur Selbstverwaltung nicht in vertretbarem Umfang aus, ist aufgrund der sich ergebenden Rechtspflicht der Kommune die Haushaltsgenehmigung durch die Kommunalaufsicht zu versagen (vgl. hierzu Erlass HMdluS v. 03.03.2014, Seite 7).

Entsprechend hat die Kommunalaufsicht des Hochtaunuskreises mit Schreiben vom 26.06.2014 die Haushaltsgenehmigung des Haushaltsplans 2014 der Gemeinde Grävenwiesbach an folgende Auflagen geknüpft (Ziff. 5):

- Ab dem Haushaltsjahr 2015 sind statt der verzögert vorliegenden Daten des Statistischen Bundesamtes die aktuellen Erhebungen des HMdluS zugrunde zulegen.
- Ist der für spätestens 2016 geforderte Haushaltsausgleich trotz aller weiteren Konsolidierungsbemühungen nicht darstellbar, ist die bestehende Lücke in jedem Fall über eine weitere Erhöhung des Hebesatzes für die Grundsteuer B zu schließen.

Im Rahmen der Neuordnung des Kommunalen Finanzausgleichs ab dem Jahr 2016 (Schreiben des HMF v. 30.09.2014, Seite 5) werden die aktuellen durchschnittlichen Realsteuerhebesätze aus dem 1. Halbjahr des Jahres 2014 der hessischen Kommunen wie folgt angegeben:

| | Grundsteuer A | Grundsteuer B |
|----------------------------------|---------------|---------------|
| Kreisfreie Städte | 236% | 492% |
| Kreisangehörige Gemeinden | 332% | 365% |

Die vorgenannten Hebesätze der Grundsteuern A und B spiegeln die zukünftigen Nivellierungshebesätze wieder, so dass eine Entwicklung unter diesen Sätzen einer öffentlichen Subventionierung der Grundsteuerpflichtigen gleichkommt.

Unabhängig hiervon hat der Haupt- und Finanzausschuss nach eingehender Beratung des Haushaltssicherungskonzepts 2014 in seiner Sitzung am 02.10.2013 der Gemeindevertretung unter Verweis auf die bereits erfolgte Anhebung der Realsteuerhebesätze A und B im Haushaltsjahr 2013 empfohlen, keine weiteren Einnahmeerhöhungen durch die Anhebung der Grundsteuerhebesätze in das Haushaltssicherungskonzept für die Jahre 2014 bis 2017 aufzunehmen.

Unbeschadet dessen kann die Gemeindevertretung – insbesondere in Hinblick auf die seitdem deutlich geänderten Rechtspflichten – im Rahmen ihrer Beschlussfassung abweichende Grundsteuerhebesätze A und B festsetzen.

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 07.10.2014 über die Festsetzung des Hebesatzes für die Grundsteuer A beraten und folgende Empfehlung an die Gemeindevertretung getroffen:

Der Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung, den Grundsteuerhebesatz A wie bisher bei 300%-Punkten zu belassen.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 22.10.2014 über die Festsetzung des Hebesatzes für die Grundsteuer A getagt und folgende Empfehlung an die Gemeindevertretung getroffen:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, den Grundsteuerhebesatz A wie bisher bei 300%-Punkten zu belassen.

7.) Grundsteuer B

Wie bereits unter vorstehender Ziffer dieses TOP ausgeführt, gelten die Anforderungen der Konsolidierungsleitlinie sowie die vorgenannten Ausführungen auch für die Festlegung der Hebesätze der Grundsteuer B.

Entsprechend hat der Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 07.10.2014 über die Festsetzung des Hebesatzes für die Grundsteuer B beraten und folgende Empfehlung an die Gemeindevertretung getroffen:

Der Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung, den Grundsteuerhebesatz B wie bisher bei 300%-Punkten zu belassen.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 22.10.2014 über die Festsetzung des Hebesatzes für die Grundsteuer B getagt und folgende Empfehlung an die Gemeindevertretung getroffen:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, den Grundsteuerhebesatz B auf 310%-Punkte festzusetzen.

8.) Gewerbesteuer

Der Hebesatz für die Gewerbesteuer der Gemeinde Grävenwiesbach liegt mit 300%-Punkten deutlich unter dem Landesdurchschnitt von 329%-Punkten. Gemäß o.g. Erlass darf der diesbezügliche Hebesatz bei defizitären Kommunen den FAG-Nivellierungshebesatz von 310%-Punkten nicht unterschreiten.

Entsprechend hält die Kommunalaufsicht diesbezüglich eine entsprechende Anpassung in der Gemeinde Grävenwiesbach für geboten.

Im Rahmen der Neuordnung des Kommunalen Finanzausgleichs ab dem Jahr 2016 (Schreiben des HMF v. 30.09.2014, Seite 5) wird die aktuelle durchschnittliche Gewerbesteuerhebesatz aus dem 1. Halbjahr des Jahres 2014 der hessischen Kommunen wie folgt angegeben:

| | Gewerbesteuer |
|---------------------------|---------------|
| Kreisfreie Städte | 454% |
| Kreisangehörige Gemeinden | 357% |

Die vorgenannten Hebesätze der Gewerbesteuer spiegeln die zukünftigen Nivellierungshebesätze wieder, so dass eine Entwicklung unter diesen Sätzen einer öffentlichen Subventionierung der Gewerbesteuerpflichtigen gleichkommt.

Unabhängig hiervon hat der Haupt- und Finanzausschuss nach eingehender Beratung des Haushaltssicherungskonzepts 2014 in seiner Sitzung am 02.10.2013 der Gemeindevertretung empfohlen, keine weiteren Einnahmeerhöhungen durch die Anhebung der Gewerbesteuerhebesätze in das Haushaltssicherungskonzept für die Jahre 2014 bis 2017 aufzunehmen.

Unbeschadet dessen kann die Gemeindevertretung – insbesondere in Hinblick auf die seitdem deutlich geänderten Rechtspflichten – die Festsetzung des Gewerbesteuerhebesatzes beschließen.

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 07.10.2014 und der Haupt- und Finanzausschuss in der Sitzung am 22.10.2014 über die Festsetzung des Hebesatzes für die Gewerbesteuer beraten. Beide Gremien haben folgende Empfehlung an die Gemeindevertretung getroffen:

Der Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung, den Gewerbesteuerhebesatz auf 310%-Punkte festzusetzen.

Finanzielle Auswirkungen:

Reduzierung des Haushaltsdefizits.

Sicherstellung der Kostendeckung in den gebührenrechnenden Einrichtungen.

Beschlussvorschlag:

1.) Kindergartengebühren

1.) Die Gemeindevertretung setzt die Gebührensätze für die Kindergärten und Kindertageseinrichtung für das Jahr 2015 wie folgt fest:

Die Gebührensätze für die Kindergärten und Kindertageseinrichtung werden analog der Satzung 2014 zu belassen.

alternativ:

Die Gebührensätze für die Kindergärten und Kindertageseinrichtung für das Jahr 2015 werden analog der nachfolgenden Variante festgesetzt:

- Variante 1 – 25% der Gebührenstruktur der Dornbach-Gruppe
- Variante 2 – 30% der Gebührenstruktur der Dornbach-Gruppe
- Variante 3 – 35% der Gebührenstruktur der Dornbach-Gruppe
- Variante 3 – modifiziert gem. Empfehlung Gemeindevorstand
- Variante 3 – modifiziert gem. Empfehlung Haupt- und Finanzausschuss
- Variante 4 – 45% der Gebührenstruktur der Dornbach-Gruppe

2.) Die Inkraftsetzung der Gebührenfestsetzung erfolgt zum _____._____.

2.) Friedhofs- und Bestattungsgebühren

1.) Die Gemeindevertretung setzt die Gebührensätze für die Friedhofs- und Bestattungsgebühren wie folgt fest – Vorschlag wird in der Sitzung erarbeitet –:

2.) Die Inkraftsetzung der Gebührenfestsetzung erfolgt zum _____._____.

3.) Frischwassergebühr

Die Gemeindevertretung setzt die Frischwassergebühr des Haushaltsjahr 2015 wie folgt fest:

- Die Frischwassergebühr wird wie bisher bei EUR 3,65/m³ -netto- belassen.
- Die Frischwassergebühr wird auf EUR 3,44/m³ -netto- festgesetzt.
- Die Frischwassergebühr wird auf EUR __,___/m³ -netto- festgesetzt.

4.) Abwassergebühren

Die Gemeindevertretung setzt die Abwassergebühren des Haushaltsjahrs 2015 wie folgt fest:

a.) Schmutzwassergebühr:

1.) Im Haushaltsjahr 2015 wird aus der ansatzfähigen Kostenunterdeckung des Jahres 2013 i.Hv. insgesamt EUR 81.946 ein Teilbetrag von EUR 31.717,-- berücksichtigt. Der Restbetrag der ansatzfähigen Kostenunterdeckung 2013 wird im Interesse einer Gebührenkonstanz und unter Sicherstellung der KAG-Konformität im Rahmen der jährlichen Nachkalkulation auf die Folgejahre 2016 ff. zugewiesen.

Insofern wird die Schmutzwassergebühr wie bisher bei EUR 5,00/m³ belassen.

Alternativ

2.) Im Haushaltsjahr 2015 wird aus der ansatzfähigen Kostenunterdeckung des Jahres 2013 i.Hv. insgesamt EUR 81.946 ein Teilbetrag von EUR _____,-- berücksichtigt. Der Restbetrag der ansatzfähigen Kostenunterdeckung 2013 wird im Interesse einer Gebührenkonstanz und unter Sicherstellung der KAG-Konformität im Rahmen der jährlichen Nachkalkulation auf die Folgejahre 2016 ff. zugewiesen.

Insofern wird die Schmutzwassergebühr auf EUR __,___/m³ festgesetzt.

b.) Abwassergebühr für geschlossene Gruben:

- 1.) Die Abwassergebühr wird wie bisher bei EUR 5,12/m³ belassen.
- 2.) Die Abwassergebühr wird auf EUR __, __/m³ festgesetzt.

c.) Niederschlagswassergebühr:

- 1.) Im Haushaltsjahr 2015 wird aus der ansatzfähigen Kostenunterdeckung des Jahres 2013 i.Hv. insgesamt EUR 39.054 ein Teilbetrag von EUR 24.849,-- berücksichtigt. Der Restbetrag der ansatzfähigen Kostenunterdeckung 2013 wird im Interesse einer Gebührenkonstanz und unter Sicherstellung der KAG-Konformität im Rahmen der jährlichen Nachkalkulation auf die Folgejahre 2016 ff. zugewiesen.

Insofern wird die Niederschlagswassergebühr auf EUR 0,92/m² festgesetzt.

Alternativ:

- 2.) Im Haushaltsjahr 2015 wird aus der ansatzfähigen Kostenunterdeckung des Jahres 2013 i.Hv. insgesamt EUR 39.054 ein Teilbetrag von EUR _____,-- berücksichtigt. Der Restbetrag der ansatzfähigen Kostenunterdeckung 2013 wird im Interesse einer Gebührenkonstanz und unter Sicherstellung der KAG-Konformität im Rahmen der jährlichen Nachkalkulation auf die Folgejahre 2016 ff. zugewiesen.

Insofern wird die Niederschlagswassergebühr auf EUR __, __/m² festgesetzt.

5.) Abfallgebühren

- 1.) Nachkalkulation 2013

Die Gemeindevertretung beschließt,

- auf eine Nachforderung der Fehlbeträge für die Abfallbeseitigungsgebühren 2013 zu verzichten
- eine Nachforderung in Höhe von EUR __, __/ Liter und Jahr Restmüll
eine Nachforderung in Höhe von EUR __, __/ Liter und Jahr Sperrmüll.

2.) Abfallgebühren 2015:

- a.) Die Gemeindevertretung beschließt, die Gebühren mit Einführung des neuen Abfallsystems 2015 für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festzusetzen:

| Restmüll | | | | |
|--------------------------------|------------------|-----------------------------------|----------------------------------------------|--------------------------------------|
| MGB | Grund- gebühr | Behälter- kosten (MGB/Jahr) | Leistungs- gebühr (pro Leerung brutto) | Gebühr bei Mindest- entleerung |
| 120 l | 107,95 € | 3,22 € | 6,21 € | 136,01 € |
| 240 l | 215,90 € | 4,45 € | 12,02 € | 268,43 € |
| 1.100 l | 989,53 € | 18,92 € | 53,64 € | 1.491,23 € |
| 1.100 l (14-tägige Leerung) | 1.979,06 € | 18,92 € | 53,64 € | 3.392,62 € |

| Biotonne | | | | |
|----------|-------------------------------|-----------------------------------|----------------------------------------------|--------------------------------------|
| MGB | Grund- gebühr | Behälter- kosten (MGB/Jahr) | Leistungs- gebühr (pro Leerung brutto) | Gebühr bei Mindest- entleerung |
| 120 l | entfällt in Restmüll enth. | 3,22 € | 2,99 € | 30,16 € |
| 240 l | entfällt in Restmüll enth. | 4,45 € | 5,65 € | 55,34 € |

| | |
|---------------------------------------------|---------|
| Restabfallsack | 6,52 € |
| Gebühr für Änderungsvorgänge pro MGB | 10,43 € |

Alternativ:

- b.) Die Gemeindevertretung beschließt, die Gebühren mit Einführung des neuen Abfallsystems 2015 für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festzusetzen:

| Restmüll | | | | |
|--------------------------------|------------------|-----------------------------------|----------------------------------------------|--------------------------------------|
| MGB | Grund- gebühr | Behälter- kosten (MGB/Jahr) | Leistungs- gebühr (pro Leerung brutto) | Gebühr bei Mindest- entleerung |
| 120 l | € | € | € | € |
| 240 l | € | € | € | € |
| 1.100 l | € | € | € | € |
| 1.100 l (14-tägige Leerung) | € | € | € | € |

| Biotonne | | | | |
|----------|-------------------------------|-----------------------------------|----------------------------------------------|--------------------------------------|
| MGB | Grund- gebühr | Behälter- kosten (MGB/Jahr) | Leistungs- gebühr (pro Leerung brutto) | Gebühr bei Mindest- entleerung |
| 120 l | entfällt in Restmüll enth. | € | € | € |
| 240 l | entfällt in Restmüll enth. | € | € | € |

| | |
|---------------------------------------------|---|
| Restabfallsack | € |
| Gebühr für Änderungsvorgänge pro MGB | € |

6.) Grundsteuer A

Die Gemeindevertretung beschließt, den Grundsteuerhebesatz A wie folgt festzusetzen:

- den Grundsteuerhebesatz A wie bisher bei 300%-Punkten zu belassen.
 den Grundsteuerhebesatz A auf ____%-Punkte festzulegen.

7.) Grundsteuer B

Die Gemeindevertretung beschließt, den Grundsteuerhebesatz B wie folgt festzusetzen:

- den Grundsteuerhebesatz B wie bisher bei 300%-Punkten zu belassen.
- den Grundsteuerhebesatz B auf 310%-Punkte festzulegen.
- den Grundsteuerhebesatz B auf ____%-Punkte festzulegen.

8.) Gewerbesteuer

Die Gemeindevertretung beschließt, den Gewerbesteuerhebesatz wie folgt festzusetzen:

- den Gewerbesteuerhebesatz wie bisher bei 300%-Punkten zu belassen.
- den Gewerbesteuerhebesatz auf 310%-Punkte festzulegen.
- den Gewerbesteuerhebesatz auf ____%-Punkte festzulegen.

Roland Seel
(Bürgermeister)



Gemeinde Grävenwiesbach

Beschlussvorlage

Drucksache VL-202/2014 3. Ergänzung

- öffentlich -

Datum: 08.10.2014

| | | |
|-----------------------------------------------------------------|-----------------|-----------------|
| Sachbearbeiter | Edith Fischlein | |
| Beratungsfolge | Termin | Beratungsaktion |
| 18. Sitzung des Gemeindevorstandes | 07.10.2014 | vorberatend |
| 5. Sitzung des Bau-, Stadtentwicklungs- und Planungsausschusses | 22.10.2014 | vorberatend |
| 8. Sitzung des Haupt - und Finanzausschusses | 22.10.2014 | vorberatend |
| 6. Sitzung der Gemeindevertretung | 04.11.2014 | beschließend |

Festsetzung der Bauplatzverkaufspreise für das Jahr 2015

Sachbericht:

Gemäß den Bauplatzvergabegrundsätzen der Gemeinde Grävenwiesbach kann die Gemeindevertretung jährlich die Verkaufs- und Vertragsbedingungen sowie die Verkaufspreise neu festlegen.

Derzeit stehen im Baugebiet „Vor dem Seifen“ nur noch wenige freie Bauplätze und im Baugebiet Naunstadt 1 freier Bauplatz zum Verkauf zur Verfügung.

Die Kaufpreise sind zurzeit wie folgt gestaffelt:

120,00 €/m²=**ortsansässige Bewerber ohne Kinder.**

110,00 €/m²=**ortsansässige Bewerber mit 1 bis 2 Kindern (bis vollendetem 16. Lebensjahr), ab dem 3. Kind (bis vollendetem 16. Lebensjahr) 5,00 €/m² Nachlass,max. 10.000,00 €.**

140,00 €/m²=**auswärtige Bewerber ohne Kinder.**

130,00 €/m²=**auswärtige Bewerber mit 1 bis 2 Kindern (bis vollendetem 16. Lebensjahr) 5,00 €/m² Nachlass ab dem 3. Kind (bis vollendetem 16. Lebensjahr), max. 10.000,00 €.**

170,00 €/m²=**Bewerber, ohne Nutzungspflicht für 10 Jahre.**

Aufgrund der wenigen zum Verkauf verbleibenden Bauplätze im Baugebiet „Vor dem Seifen“ I. bis III. Bauabschnitt, sollte über eine Kaufpreisänderung erst ab dem IV. Bauabschnitt nachgedacht werden.

Nach Absprache mit der Kämmerei kann zudem eine Prüfung der Kostendeckung mit Erschließung IV. Bauabschnitt im Baugebiet „Vor dem Seifen“ vorgenommen und die Kaufpreise dann entsprechend angepasst werden.

Über die Festsetzung der Kaufpreise 2015 hat der Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 07.10.2014 beraten und folgende Empfehlung an die Gemeindevertretung getroffen:

Der Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung, die Bauplatzvergabegrundsätze sowie die Verkaufs- und Vertragsbedingungen und somit die Verkaufspreise für das Jahr 2015 unverändert für die restlichen Bauplätze im I. bis III. Bauabschnitt zu belassen. Für den IV. Bauabschnitt sind die Bauplatzverkaufspreise neu zu kalkulieren.

Der HFA und BSPA haben in ihrer gemeinsamen Sitzung vom 22.10.2014 ebenfalls über die Festsetzung der Kaufpreise 2015 beraten. Die Empfehlung des HFA und BSPA wird der Gemeindevertretung in der Sitzung mündlich mitgeteilt.

Finanzielle Auswirkungen:

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, die Bauplatzvergabegrundsätze sowie die Verkaufs- und Vertragsbedingungen und somit die Verkaufspreise für das Jahr 2015 unverändert für die restlichen Bauplätze im I. bis III. Bauabschnitt zu belassen. Für den IV. Bauabschnitt sind die Bauplatzverkaufspreise neu zu kalkulieren.

Roland Seel
(Bürgermeister)

An den
Vorsitzenden der Gemeindevertretung
Herrn Eike von der Heyden
Gemeindeverwaltung Grävenwiesbach
Bahnhofsweg 2 a

61279 Grävenwiesbach



GRÄVENWIESBACH
Fraktion in der Gemeindevertretung

Tobias Stahl
Weißensteinerweg 3
61279 Grävenwiesbach

Telefon 0 60 86 / 91 98 18
Telefon 0 61 72 / 999-4025 (dienstl.)

08.09 2014

| | | | | |
|--------------------------------------------|-----------------------------------------|--------------------------------|------------------------------|--|
| Antrag <input checked="" type="checkbox"/> | Antragsstellende Fraktion/en | | | |
| Anfrage <input type="checkbox"/> | CDU <input checked="" type="checkbox"/> | SPD <input type="checkbox"/> | FDP <input type="checkbox"/> | |
| | FWG <input type="checkbox"/> | Grüne <input type="checkbox"/> | UB <input type="checkbox"/> | |

Antrag gem. § 12 GO

hier: Gewerbefläche - „Am Hardtköppel“

Antrag:

Die Gemeindevertretung spricht sich für die Umwidmung der Fläche zwischen Landesstraße L3457 und Bahnlinie zur Gewerbefläche aus.

Die Gemeindevertretung beauftragt den Gemeindevorstand beim Regionalverband FrankfurtRheinMain eine entsprechende Änderung des Regionalen Flächennutzungsplanes zu beantragen.

Begründung:

Im letzten erschlossenen Gewerbegebiet „Auf der Struth – 2. Bauabschnitt“ stehen kaum Bauplätze zur Verfügung. Im Regionalen Flächennutzungsplan ist lediglich auf der Gemarkung Hundstadt an der K 759 Anschluss B 456 eine Fläche ausgewiesen. Aus Sicht der CDU ist die Erschließung dieser Fläche mit sehr hohen Kosten verbunden.

Ein 3. Bauabschnitt am bestehenden Gewerbegebiet „Auf der Struth – 2. Bauabschnitt“ wurde auf Antrag der CDU geprüft und zwischenzeitlich durch den Regionalverband verworfen.

In der Umwidmung sieht die CDU die Möglichkeit Gewerbefläche zu vertretbaren Erschließungskosten vorzuhalten.

Tobias Stahl
(Fraktionsvorsitzender)